

Gemeindeversammlung

Mittwoch, 8. Dezember 2021

Mehrzweckhalle Zihlschlacht



Budget 2022

Botschaften

Einladung

zur ordentlichen Gemeindeversammlung
Budget 2022

Mittwoch, 08. Dezember 2021, 20.00 Uhr
Mehrzweckhalle Zihlschlacht

T r a k t a n d e n		Seiten
1.	Wahl der Stimmenzähler	
2.	Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2021	3 – 11
3.	Budget und Steuerfuss 2022; Steuerfuss unverändert 65 %	12 – 32
4.	Reglement 2022 des Zweckverbandes Feuerwehr Felsenholz	33 – 47
5.	Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie für das Elektrizitätswerk Blidegg	48 – 65
6.	Einbürgerungsgesuch: Fässler Marlies, Sonnenhügelstrasse 1, Sitterdorf (Marlies Fässler ist zur Auskunftserteilung persönlich anwesend)	66
7.	Verschiedenes und allgemeine Umfrage	

Der Gemeinderat freut sich darauf, Sie, sehr verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Gemeinderat Zihlschlacht-Sitterdorf

Auf Grund der geltenden Vorschriften des BAG betreffend Corona-Pandemie wird im Anschluss an die Gemeindeversammlung ein Apéro im Freien durchgeführt.

Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung

Mittwoch, 26. Mai 2021

20.00 – 21.30 Uhr

in der Mehrzweckhalle in Sitterdorf

Im Namen des Gemeinderats heisst Gemeindepräsidentin Heidi Grau die Anwesenden zur Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf willkommen. Sie freut sich sehr, dass so viele Stimmberechtigte sie durch ihre 42. und letzte Gemeindeversammlung begleiten.

Sie bittet die Anwesenden während der gesamten Versammlungsdauer den Mund- und Nasenschutz zu tragen und die Abstände der Stühle, möglichst wie vorgegeben, zum eigenen Schutz und aus Rücksicht auf die anderen Stimmberechtigten beizubehalten.

Einen speziellen Gruss richtet sie an Journalistin Barbara Hettich von der Thurgauer Zeitung, an ihre Kollegin und ihre Kollegen vom Gemeinderat sowie an die anwesenden Vertreter der benachbarten Gemeinden, Gemeindepräsident Lukas Hoffmann, Hohen-tannen, Gemeindepräsident Matthias Gehring, Hauptwil-Gottshaus, und Vize-Stadtpräsidentin Christina Forster, Bischofszell.

Journalistin Barbara Hettich, Gemeindeschreiber Nik Studach, Leiter Finanzverwaltung Oliver Zimmermann, die Gemeindepräsidenten Lukas Hoffmann und Matthias Gehring sowie Vize-Stadtpräsidentin Christina Forster sind nicht stimmberechtigt. Es hat niemand gegen die Stimmberechtigung einer weiteren anwesenden Person etwas einzuwenden.

Auf Anfrage von Heidi Grau-Lanz, die Gemeindeversammlung auf Tonband aufnehmen zu dürfen, werden keine Einwände erhoben.

Heidi Grau stellt fest, dass alle Stimmberechtigten die Einladung zur Versammlung mit Traktandenliste und der Rechnung 2020 samt der dazugehörigen Botschaft rechtzeitig erhalten haben und dankt den Gemeindeweibern für das zuverlässige Verteilen der Unterlagen.

Heidi Grau stellt die Traktandenliste zur Diskussion. Da es keine Änderungswünsche gibt, wird die Gemeindeversammlung gemäss vorliegender Traktandenliste abgehandelt.

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 25. November 2020

3. Jahresrechnung 2020
4. Verschiedenes und allgemeine Umfrage

Gemäss aktuellem Stimmregister sind zurzeit in der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf total 1'674 Personen stimmberechtigt. Davon sind 87 anwesend, was einer Beteiligung von 5.2 % entspricht.

1. Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler werden folgende Personen einstimmig gewählt:

- Schläpfer Ruth, St. Gallerstrasse 13, 8589 Sitterdorf
- Friederich Thomas, Gartenstrasse 12, 8588 Zihlschlacht

2. Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 25. November 2020

Gegen das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 werden weder Einwände erhoben, noch wird die Diskussion gewünscht.

Beschluss:

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. November 2020 wird einstimmig genehmigt und Gemeindeschreiber Nik Studach verdankt.

3. Jahresrechnung 2020

Zu diesem Traktandum liegt eine Botschaft des Gemeinderats mit dem Rechnungskommentar, den Kennzahlen und der Kurzfassung der Rechnung 2020 vor. Anschliessend daran folgen die Rechnungsgenehmigung des Gemeinderats sowie der Revisorenbericht. Zum Abschluss können die Tätigkeitsberichte aus den verschiedenen Verwaltungsbereichen nachgelesen werden.

Die Jahresrechnung 2020 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 354'391.33. Das Ergebnis fällt somit rund Fr. 77'500.-- besser aus als budgetiert.

Viele Aufwendungen und auch Erträge konnten im Rahmen des Budgets getätigt und eingenommen werden. Der Beitrag an die Aufwendungen der Berufsbeistandschaft ist etwas tiefer und dafür die Rückerstattungen von den Klienten etwas höher ausgefallen. Dies hat dazu geführt, dass die Rechnung in diesem Bereich rund Fr. 18'000.-- weniger belastet wurde. Im Bereich Mieterschlichtung mussten weniger Fälle bearbeitet werden, was ebenfalls zu Minderkosten geführt hat.

Die Feuerwehrrechnung ist besser ausgefallen, da weniger Einsätze geleistet und coronabedingt weniger Übungen entschädigt werden mussten. Anstelle einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung konnten rund Fr. 18'000.-- in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.

An die denkmalpflegerischen Restaurierungen von Schutzobjekten sind rund Fr. 20'000.-- weniger geleistet worden. An einigen Objekten sind die Arbeiten noch nicht abgeschlossen und darum noch nicht definitiv abgerechnet.

Der Beitrag an die Pflegefinanzierung ist wiederum angestiegen und liegt Fr. 20'000.-- über dem Budget resp. Fr. 55'000.-- über dem Vorjahr.

Der Kanton Thurgau hat erstmals auf Grund einer Gesetzesänderung einen Beitrag von rund Fr. 38'000.-- an die ambulante Krankenpflege geleistet. Der Betrag ist aufwandabhängig und daher variabel.

Der Beitrag an die Prämienverbilligungen ist zum ersten Mal etwas tiefer ausgefallen und liegt Fr. 18'000.-- unter dem Budget.

Ebenfalls sind die Aufwendungen für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe netto rund Fr. 57'000.-- tiefer ausgefallen.

Im Asylbereich konnten mit den Rückerstattungen von Bund und Kanton die Nettoaufwendung gedeckt werden.

Hingegen wird der gesetzlich festgelegte Gemeindeanteil für den Kantonsstrassenunterhalt bei der Sanierung der Verbindungsstrasse Zihlschlacht-Wilen-Schönbühl erheblich höher. Die Bauarbeiten samt Altlastensanierung sind weit teurer ausgefallen als budgetiert. Die Schlussabrechnung seitens des Kantons fehlt noch, der Gemeindebeitrag wird sich aber mehr als verdoppeln. Die bereits transitorisch verbuchten Mehrkosten liegen Fr. 54'000.-- über dem Budget.

Der Gemeinderat ist noch einmal sorgsam mit dem Budget für den Gemeindestrassenunterhalt umgegangen. Die gesetzlich geforderten Abschreibungen sind korrekt vorgenommen worden.

Seit Vertrieb der Tageskarten SBB wurden bis anhin keine Steuergelder für diese Dienstleistung eingesetzt. Im Jahr 2020 ist jedoch der Verkauf der Tageskarten coronabedingt massiv eingebrochen. Es fehlten per Ende 2020 rund Fr. 22'000.-- Erträge. Der Gemeinderat hat beim Rechnungsabschluss entschieden, auf einen Betrag des gebundenen Eigenkapitals in Form des vorhandenen Kulturfonds zuzugreifen. Der Fonds ist mit Fr. 22'428.29 bestückt. Diesen Betrag hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 08. April 2021 per 31. Dezember 2020 auf den Ertrag der Tageskarten SBB übertragen, so

dass der Fehlbetrag für die Tageskarten gedeckt werden konnte. Der Kulturfonds, ein Relikt aus der Zeit von den Ortsgemeinden, ist somit aufgelöst.

Bei der Grüngutentsorgung wurde das Budget mit rund Fr. 30'000.-- überschritten. Auch da hat Corona wohl einiges zur intensiveren Gartenpflege und zu mehr Grüngut beigetragen.

Die Altlastensanierung hat uns nicht nur rechtlich, sondern auch kostenmässig voll im Griff. Die Abklärungen der einzelnen Standorte der noch vorhandenen Altlasten sind sehr aufwändig und kostenintensiv. Die Rückvergütungen von Bund und Kanton sind teilweise noch ausstehend.

Das Steuerbudget wurde bis auf Fr. 24'000.-- netto erreicht, wobei es zu Verschiebungen innerhalb der einzelnen Kontengruppen gekommen ist.

Der Beitrag an den kantonalen Finanzausgleich ist Fr. 21'000.-- tiefer ausgefallen als budgetiert, weil der Kanton Nachsicht gezeigt und uns einen Spezialbeitrag zugestanden hat. Leider konnte das Budget bei den Grundstückgewinnsteuern nicht erreicht werden. Der Netto-Ertrag liegt Fr. 28'000.-- unter der Budgetannahme.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass mit Ausnahme für die Gemeindestrassen wenig Investitionen getätigt worden sind. Erfreulich ist, dass sich die Ausgaben für die Investitionen beim Strassenunterhalt durch Rückvergütungen und Kostenanteile der Werke (EW, Wasser, etc.) und durch Grundeigentümerbeiträge entsprechend tief präsentieren. Das entlastet auch die künftigen Abschreibungen

Die Bilanz zeigt mit Ausnahme der Fonds-Auflösung keine Besonderheiten. Der Aufwandüberschuss ist mit dem vorhandenen Eigenkapital zu verrechnen.

Das Eigenkapital mit allen Verpflichtungen aus den Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen beträgt nach der Verlustverrechnung per 31. Dezember 2020 neu Fr. 4'249'774.69. Davon stehen freiverfügbare Mittel von Fr. 1'249'977.30 für den Allgemeinen Haushalt resp. für allfällige weitere Verlustabdeckungen zur Verfügung.

Die Revisorinnen und der Chefrevisor haben die Rechnung 2020 geprüft und für in Ordnung befunden. Besten Dank an dieser Stelle den Revisorinnen und dem Revisor für ihren engagierten Einsatz und für die kompetente Ausübung dieser anspruchsvollen Aufgabe.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die vorliegende Rechnung für das Jahr 2020 mit der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Bilanz sowie allen Anhängen zur Jahresrechnung zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zudem, die Verrechnung vom Aufwandüberschuss in der Höhe von Fr. 354'391.33 mit dem vorhandenen Eigenkapital zu genehmigen.

Diese Verbuchungen wurden alle bereits provisorisch vorgenommen. Die definitive Verbuchung erfolgt erst nach Zustimmung zur Verlustverrechnung.

Nach diesen Ausführungen eröffnet Heidi Grau die Diskussion zur Rechnung 2020 samt der beantragten Verlustverrechnung.

Da die Diskussion nicht erwünscht wird, lässt Vizegemeindepräsident Walter Schindler über die Rechnung 2020 sowie die Verlustverrechnung abstimmen.

Beschluss:

Die vorliegende Rechnung 2020 der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf mit einem Aufwandüberschuss aus der Erfolgsrechnung von Fr. 354'391.33, die Bilanz und die Investitionsrechnung samt der beantragten Verlustverrechnung werden einstimmig genehmigt.

Vize-Gemeindepräsident Walter Schindler bedankt sich bei Heidi Grau-Lanz im Namen des gesamten Gemeinderats sowie der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für die umsichtige Führung der Finanzbuchhaltung und den geleisteten Einsatz im vergangenen Jahr.

Heidi Grau-Lanz bedankt sich für die Zustimmung zur Rechnung 2020 sowie für das Vertrauen in den Gemeinderat und die Rechnungsführung.

7. Verschiedenes

Unter diesem Traktandum gibt Heidi Grau noch allgemeine Informationen weiter.

Personal-Änderungen bei der Gemeindeverwaltung

Per 01. Juni 2021 wird Oliver Zimmermann die Finanzbuchhaltung von Heidi Grau übernehmen. Oliver Zimmermann wurde von Heidi Grau bereits intensiv in sein neues Fachgebiet eingearbeitet. Selbstverständlich hat Oliver Zimmermann auch weiterhin die Leitung des Steueramts inne. Heidi Grau wünscht Oliver Zimmermann viel Erfolg beim Leiten der neuen Finanzabteilung der Gemeindeverwaltung.

Oliver Zimmermann übergibt seinerseits die Leitung des Sozialamts per 01. Juni 2021 an die neu gewählte Mitarbeiterin, Shiela Stern, welche die Aufgabe mit einem Pensum von 50 Stellenprozenten erledigen wird. Shiela Stern verfügt über das nötige Fachwissen im Bereich Soziales und hat bereits einige Tage zur Einarbeitung bei der Gemeindeverwaltung absolviert. Heidi Grau wünscht auch Shiela Stern einen guten Einstieg und viel Erfolg in ihrer neuen Aufgabe.

Christian Hinterberger, Gemeindepräsident ab 01. Juni 2021

Noch-Gemeinderat Christian Hinterberger wird ab 01. Juni 2021 die Nachfolge von Heidi Grau-Lanz als Gemeindepräsident antreten. Vieles konnte Heidi Grau noch erledigen. Aber es sind noch einige Pendenzen vorhanden. Diese gilt es jetzt weiter zu betreuen und zum Abschluss zu bringen. Neue Aufgaben werden folgen. Heidi Grau ist überzeugt, dass Christian Hinterberger ein hervorragender Gemeindepräsident sein wird. Heidi Grau und Christian Hinterberger haben sich in den vergangenen Wochen bereits intensiv über die anstehenden Aufgaben ausgetauscht. Heidi Grau hat gespürt, wie gross die Vorfreude auf die neuen Aufgaben bei Christian Hinterberger sind. Heidi Grau übergibt Christian Hinterberger das Wort.

Christian Hinterberger bedankt sich bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für das Vertrauen in ihn. Er bemerkt, dass die Einarbeitungszeit mit und durch Heidi Grau in den letzten Wochen sehr intensiv war. Christian Hinterberger freut sich auf den Beginn und verspricht für jegliche Anliegen ein offenes Ohr zu haben.

Heidi Grau wünscht Christian Hinterberger in der neuen Aufgabe als Gemeindepräsident nur das Allerbeste und hofft, dass er genauso viel Freude an den täglichen Herausforderungen haben wird.

Wahlerversammlung am 01. Juni 2021

Mit dem Wechsel vom Christian Hinterberger vom Gemeinderat zum Gemeindepräsidenten gilt es am 13. Juni 2021 eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger in den Gemeinderat zu wählen. Um die drei Kandidierenden besser kennen zu lernen, findet am Dienstag, 01. Juni 2021, um 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle in Zihlschlacht, eine Wahlerversammlung statt. Gesprächsleiter ist René Walther, Gemeindepräsident von Münsterlingen. Zur Wahl stellen sich Anita Brühlmann, Sitterdorf, Ernst Bühler und Christian Fisch, beide aus Zihlschlacht. Schön, dass sich drei Persönlichkeiten der Wahl stellen.

Verabschiedung von Gemeindepräsidentin Heidi Grau-Lanz

Vize-Gemeindepräsident Walter Schindler bittet Heidi und Peter nach vorne zu kommen. Heidi Grau hat sich bereits 27 Jahren und 212 Tagen mit ganzer Kraft und mit noch mehr Freude für die Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf eingesetzt. Walter Schindler zählt die wichtigsten Ereignisse auf, an welchen Heidi Grau erheblich beteiligt bzw. dafür verantwortlich war. Als Höhepunkte nennt er den Neubau der Sitterbrücke in Leutswil, das 10-Jahr- und das 20-Jahr-Jubiläum der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf, den Neubau des Kreisels beim Dorfeingang von Zihlschlacht und die Wahl zur Präsidentin des Grossen Rates im Jahre 2017. Egal was Heidi Grau anpackte, sie machte es mit vollem Einsatz und immer auch als Botschafterin für die Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf.

Walter Schindler dankt auch Heidis Ehemann Peter, welcher im Hintergrund Heidi immer den Rücken freigehalten hat. Peter musste in den letzten Jahren viele Abende und auch an Wochenenden auf Heidi verzichten.

Walter Schindler dankt Heidi Grau für ihren unermüdlichen Einsatz für die Politische Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf und lässt ihr und Peter unter grossem und langanhaltendem Applaus der Anwesenden diverse Abschiedsgeschenke und einen bunten Blumenstrauss überreichen.

Matthias Gehring, Gemeindepräsident von Hauptwil-Gottshaus, richtet das Wort an Heidi Grau. Es war Matthias Gehring immer eine Freude mit Heidi Grau zusammen zu arbeiten. Alle Projekte mit den Nachbargemeinden waren toll und wurden zu einem guten Abschluss gebracht.

Im Namen seiner Kollegen der Nachbargemeinden wünscht Matthias Gehring Heidi Grau für den neuen Lebensabschnitt nur das Beste und viel entspannte Stunden mit ihrem Mann Peter.

Matthias Gehring überreicht Heidi Grau für jeden Monat, welche sie im Amt war, einen Golfball. Während dem anschliessenden Apéro können die Anwesenden als bleibende Erinnerung etwas auf die Golfbälle schreiben.

Christina Forster, Vize-Stadtpräsidentin von Bischofszell, überbringt die besten Grüsse aus Bischofszell. Christina Forster hat Heidi Grau als sehr zuverlässig und engagiert kennen lernen dürfen. Zudem konnte Heidi Grau bei gewissen Themen wie eine Löwin für ihre Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf kämpfen.

Sie wünscht Heidi Grau alles Gute für den nächsten Lebensabschnitt und vor allem viel Gesundheit.

Lukas Hoffmann, Gemeindepräsident von Hohentannen, überbringt ebenfalls einen Gruss aus Hohentannen. Lukas Hoffmann bemerkt, dass Heidi Grau vier Gemeindepräsidenten von Hohentannen 'überlebt' hat. Heidi Grau hat ihn und somit auch die Gemeinde Hohentannen sehr viel Unterstützung entgegengebracht. Heidi blieb ihrem Motto 'Hart aber herzlich' immer treu und hat sich immer vehement für ihre Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf eingesetzt. Er wünscht Heidi Grau für die Zukunft alles Gute.

Ruth Schläpfer als ehemalige Mitarbeiterin, bemerkt, dass Heidi Grau nebst Gemeindepräsidentin auch Vorgesetzte des Verwaltungspersonal gewesen ist. Heidi Grau hat in all den Jahren die Verwaltung wie ein Kapitän geführt und das Steuer immer fest in der Hand gehalten. Sie hofft, dass Heidi Grau ihren nächsten Lebensabschnitt geniessen kann und wünscht ihr alles Gute.

Heidi Grau bedankt sich ganz herzlich für all die lieben Worte, guten Wünsche und die vielen Geschenke. Sie wünscht allen und insbesondere den anwesenden Vertretern der umliegenden Gemeinden alles Gute.

Allgemeine Umfrage

Csaba Perger ist ziemlich enttäuscht über den aktuellen Fahrplanentwurf. Der Anschluss in Amriswil funktioniert immer noch nicht, Er hat gehört, dass dies bereinigt werden sollte. Im neusten Entwurf ist dies jedoch nicht der Fall.

Heidi Grau antwortet, dass diese Problematik bereits bekannt ist. Sie bittet Csaba Perger eine entsprechende Eingabe an den Gemeinderat zu richten, welcher die Eingabe an die zuständige Amtsstelle im Kanton Thurgau weiterleiten wird.

Kurt Straub bemerkt, dass bei der Kirchstrasse in Zihlschlacht die quer eingelegten Verbundsteine nicht fest sind.

Walter Schindler antwortet, dass diese Problematik bekannt ist und im unteren und mittleren Teil der Strasse bereits behoben wurde.

Heidi Grau ergänzt, dass dies bei wärmerem Wetter behoben werden soll. Der vorhandene Materialmix wurde bewusst so gewählt. Die Reaktionen der Benutzer darüber sind durchwegs positiv.

Kurt Straub bemerkt weiter, dass die Baustelle beim ehemaligen Gemeindehaus für das Dorf Zihlschlacht nicht sehr ansehnlich wirkt.

Heidi Grau antwortet, dass die Baustelle dem Arbeitsinspektorat des Kantons Thurgau sowie der Suva gemeldet und von diesen überprüft wurde.

Kurt Straub findet, dass der Einlenker vom Kreisel in die Hohentannerstrasse noch immer sehr kritisch ist. Zudem wurden auf dem neuen Trottoir Autos parkiert.

Heidi Grau antwortet, dass dies ebenfalls bemerkt und daraufhin sofort bei der Rehaklinik Zihlschlacht AG interveniert wurde. Die Autos wurden vor allem auf Grund des grossen Schneefalls vorübergehend auf dem Trottoir abgestellt.

Heidi Grau bedankt sich für all die Anerkennungen und die vielen guten Begegnungen und auch für diejenigen, welche vielleicht auch mal etwas weniger erfreulich verlaufen sind. Es war ihr immer wichtig, akzeptable Lösungen und Projekte zu erarbeiten. Der Weg bis ein entscheidungsfähiges Projekt entstanden ist, war für sie wohl immer die grösste Herausforderung.

Sie dankt an dieser Stelle allen, welche sie durch diese Zeit begleitet, gefordert und unterstützt haben. Ein ganz speziell grosser Dank geht an ihren Mann Peter, welcher ihr immer den nötigen Freiraum für ihr Amt gelassen hat, viel hat zurückstecken müssen und ihr immer den Rücken gestärkt hat.

Da das Wort nicht weiter gewünscht wird, bedankt sich Heidi Grau bei ihrer Ratskollegin und ihren Ratskollegen, bei allen Funktionärinnen und Funktionären und den Mitarbeitenden der Verwaltung sowie des Werkhofs für ihre Unterstützung und für ihr loyales und grosses Engagement in den gemeinsamen Jahren. Es war ihr in ihren Präsidialjahren immer eine grosse Freude, mit all diesen Akteuren zusammen arbeiten zu dürfen.

Ein weiterer Dank gehört der Volksschulgemeinde für das Gastrecht, sowie allen Verantwortungsträgern für das Herrichten der Mehrzweckhalle.

Abschliessend dankt Heidi Grau den anwesenden Stimmberechtigten für das Interesse an der Entwicklung der Politischen Gemeinde und insbesondere an der heutigen Gemeindeversammlung.

Zum Schluss lädt sie zum gemeinsamen Apéro ein wünscht allen einen schönen Abend.

Für die Richtigkeit des Protokolls:



Christian Hinterberger
Gemeindepräsident



Nik Studach
Gemeindeschreiber

Botschaft zum Budget und Steuerfuss 2022 der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf; Steuerfuss 65% (wie bisher)

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Das Budget 2022 wird in geraffter Form veröffentlicht. Die detaillierte Ausgabe kann im Internet unter www.zihlschlacht-sitterdorf.ch, Rubrik Online-Schalter -> Finanzverwaltung abgerufen oder auf Wunsch am Schalter der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

Der Gemeinderat Zihlschlacht-Sitterdorf legt für das Jahr 2022 ein Budget mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 429'263.-- vor. Erneut müssen bei der ambulanten Krankenpflege (Spitex Langzeitpflege) Kostensteigerungen von 10 % hingenommen werden. Durch Verbesserungen im Krankenkassen Case-Management werden Einsparungen von rund 10 % erhofft. Hier setzt der Kanton Anreize für Gemeinden, welche dieses Thema aktiv angehen. Wiederum steigen die Netto-Kosten für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe um 14 %.

Herausfordernd bleibt der Unterhalt der Gemeindestrassen, ist dies doch einer der wenigen Funktionen, in welcher der Gemeinderat Spielraum hat. Trotzdem kann der Unterhalt nicht völlig vernachlässigt werden. Mit umsichtigem Unterhalt soll die Substanz der Strassen erhalten und somit die Lebensdauer verlängert werden.

Der Kanton Thurgau gewährt dem Personal 2022 eine generelle Lohnerhöhung von 0.4 % und individuelle Lohnerhöhungen von nochmals 0.4 %. Der Gemeinderat hat entschieden dem Personal der Verwaltung und Werkhof eine generelle Lohnerhöhung von 0.4 % zu gewähren, jedoch auf individuelle Lohnerhöhungen zu verzichten.

Der kantonale Finanzausgleich basiert jeweils auf den letzten 3 Jahren. Seit 2019 reiht sich Zihlschlacht-Sitterdorf in der Steuerkraft, im Vergleich mit den anderen 79 Gemeinden, ganz hinten ein. Ab 2022 kommt Zihlschlacht-Sitterdorf in den Genuss von Auszahlungen aus dem Topf des Finanzausgleiches.

Das Budget 2022 basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 65 %. Der budgetierte Aufwandüberschuss von Fr. 429'263.-- soll mit dem vorhandenen Eigenkapital verrechnet werden.

Die Aufwendungen in den Bereichen Gesundheit, ambulante Krankenpflege sowie die gesetzlich wirtschaftliche Hilfe belasten die Erfolgsrechnung nach wie vor stark und werden dies auch zukünftig tun. Dies widerspiegelt aktuelle Entwicklungen in unserer Gesellschaft und stellt uns alle vor Herausforderungen.

Der Gemeinderat hält es für vertretbar im Moment auf eine Steuerfuss Erhöhung zu verzichten. Der Aufwandüberschuss soll mit vorhanden freien Eigenkapital verrechnet werden.

Anträge:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Voranschlag 2022 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 429'263.-- aus der Erfolgsrechnung und mit Nettoinvestitionen von Fr. 860'000.-- in der Investitionsrechnung zu genehmigen sowie den Steuerfuss bei 65 % zu belassen.

Für den Gemeinderat:

Gemeindepräsident



Christian Hinterberger

Gemeindeschreiber



Nik Studach

Dreistufiger Erfolgsausweis

Politische Gemeinde

Budget	Budget	Rechnung
2022	2021	2020

ERFOLGSRECHNUNG

Betrieblicher Aufwand	6'420'273	5'642'040	5'867'311.52
30 Personalaufwand	1'103'169	1'083'950	1'050'010.45
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'368'484	1'552'990	1'818'013.80
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	428'000	428'000	402'407.55
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	300	27'700	18'738.25
36 Transferaufwand	2'315'820	2'358'900	2'354'301.67
37 Durchlaufende Beiträge	37'000	25'000	53'805.80
39 Interne Verrechnungen	167'500	165'500	170'034.00
Betrieblicher Ertrag	5'797'860	5'235'100	5'479'730.44
40 Fiskalertrag	2'727'000	2'627'000	2'620'604.25
41 Regalien und Konzessionen	7'300	7'300	7'210.75
42 Entgelte	1'230'138	1'365'650	1'545'852.31
43 Verschiedene Erträge	0	0	-40.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	375'922	161'200	243'892.53
46 Transferertrag	1'253'000	883'450	833'484.65
47 Durchlaufende Beiträge	37'000	25'000	58'691.95
49 Interne Verrechnungen	167'500	165'500	170'034.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-622'413	-406'940	-387'581.08
34 Finanzaufwand	7'500	7'500	6'148.00
44 Finanzertrag	5'650	10'050	17'331.75
Ergebnis aus Finanzierung	-1'850	2'550	11'183.75
Operatives Ergebnis	-624'263	-404'390	-376'397.33
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	195'000	0	22'006.00
Ausserordentliches Ergebnis	195'000	0	22'006.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-429'263	-404'390	-354'391.33
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Finanzierungsausweis

Politische Gemeinde

Budget	Budget	Rechnung
2022	2021	2020

INVESTITIONSRECHNUNG

Investitionsausgaben	2'150'000	190'000	104'755.30
50 Sachanlagen	2'150'000	190'000	104'755.30
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0.00
54 Darlehen	0	0	0.00
55 Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0	0.00
56 Investitionsbeiträge	0	0	0.00
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0.00
Investitionseinnahmen	1'290'000	0	125'293.00
60 Abgang von Sachanlagen	0	0	0.00
61 Rückerstattungen Investitionen auf Rechnung Dritter	20'000	0	0.00
62 Abgang von immateriellen Anlagen	0	0	0.00
63 Investitionsbeiträge	1'270'000	0	125'293.00
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0.00
65 Abgang von Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0	0.00
66 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen	0	0	0.00
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	-860'000	-190'000	20'537.70
Selbstfinanzierung	-571'885	-109'890	-177'138.06
Finanzierungsergebnis	-1'431'885	-299'890	-156'600.36
(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)			

Dreistufiger Erfolgsausweis

Abwasser

Budget	Budget	Rechnung
2022	2021	2020

ERFOLGSRECHNUNG

Betrieblicher Aufwand	364'352	402'400	555'601.60
30 Personalaufwand	11'090	11'200	8'402.25
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	148'700	259'200	405'048.75
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
36 Transferaufwand	192'562	120'000	130'150.60
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
39 Interne Verrechnungen	12'000	12'000	12'000.00
Betrieblicher Ertrag	257'300	247'700	121488.34
40 Fiskalertrag	0	0	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0.00
42 Entgelte	257'300	247'700	338'544.97
43 Verschiedene Erträge	0	0	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
46 Transferertrag	0	0	0.00
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
49 Interne Verrechnungen	0	0	0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-107'052	-154'700	-434'113.26
34 Finanzaufwand	0	0	0.00
44 Finanzertrag	0	0	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0.00
Operatives Ergebnis	-107'052	-154'700	-434'113.26
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-107'052	-154'700	-434'113.26
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Finanzierungsausweis

Abwasser

Budget	Budget	Rechnung
2022	2021	2020

INVESTITIONSRECHNUNG

Investitionsausgaben	0	0	0.00
50 Sachanlagen	0	0	0.00
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0.00
54 Darlehen	0	0	0.00
55 Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0	0.00
56 Investitionsbeiträge	0	0	0.00
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0.00
Investitionseinnahmen	0	0	75'293.00
60 Abgang von Sachanlagen	0	0	0.00
61 Rückerstattungen Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
62 Abgang von immateriellen Anlagen	0	0	0.00
63 Investitionsbeiträge	0	0	75'293.00
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0.00
65 Abgang von Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0	0.00
66 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen	0	0	0.00
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	0	0	75'293.00
Selbstfinanzierung	-214'104	-309'400	-651'169.89
Finanzierungsergebnis	-214'104	-309'400	-575'876.89
(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)			

Dreistufiger Erfolgsausweis

Elektrizität Netz

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
ERFOLGSRECHNUNG			
Betrieblicher Aufwand	133'900	129'900	133'370.47
30 Personalaufwand	1'000	1'000	1'130.90
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	95'400	91'400	102'684.27
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	35'000	35'000	27'055.30
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
36 Transferaufwand	500	500	500.00
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
39 Interne Verrechnungen	2'000	2'000	2'000.00
Betrieblicher Ertrag	136'000	129'000	91266.97
40 Fiskalertrag	0	0	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0.00
42 Entgelte	136'000	129'000	112'507.47
43 Verschiedene Erträge	0	0	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
46 Transferertrag	0	0	0.00
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
49 Interne Verrechnungen	0	0	0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'100	-900	-42'103.50
34 Finanzaufwand	2'000	2'000	577.50
44 Finanzertrag	200	200	200.00
Ergebnis aus Finanzierung	-1'800	200	-377.50
Operatives Ergebnis	300	-700	-42'481.00
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	300	-700	-42'481.00
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Finanzierungsausweis

Elektrizität Netz

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
INVESTITIONSRECHNUNG			
Investitionsausgaben	20'000	40'000	-5'906.40
50 Sachanlagen	20'000	40'000	-5'906.40
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0.00
54 Darlehen	0	0	0.00
55 Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0	0.00
56 Investitionsbeiträge	0	0	0.00
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0.00
Investitionseinnahmen	0	0	0.00
60 Abgang von Sachanlagen	0	0	0.00
61 Rückerstattungen Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
62 Abgang von immateriellen Anlagen	0	0	0.00
63 Investitionsbeiträge	0	0	0.00
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0.00
65 Abgang von Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0	0.00
66 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen	0	0	0.00
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	-20'000	-40'000	5'906.40
Selbstfinanzierung	35'600	31'600	-36'666.20
Finanzierungsergebnis	15'600	-8'400	-30'759.80
(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)			

Dreistufiger Erfolgsausweis

Elektrizität Handel

Budget	Budget	Rechnung
2022	2021	2020

ERFOLGSRECHNUNG

Betrieblicher Aufwand	53'800	54'300	45'492.75
30 Personalaufwand	1'000	1'000	1'130.90
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	51'800	52'300	43'361.85
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
36 Transferaufwand	0	0	0.00
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
39 Interne Verrechnungen	1'000	1'000	1'000.00
Betrieblicher Ertrag	52'000	50'500	34301.95
40 Fiskalertrag	0	0	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0.00
42 Entgelte	52'000	50'500	39'897.35
43 Verschiedene Erträge	0	0	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
46 Transferertrag	0	0	0.00
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
49 Interne Verrechnungen	0	0	0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'800	-3'800	-11'190.80
34 Finanzaufwand	0	0	0.00
44 Finanzertrag	0	0	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0.00
Operatives Ergebnis	-1'800	-3'800	-11'190.80
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'800	-3'800	-11'190.80
(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Finanzierungsausweis

Elektrizität Handel

Budget	Budget	Rechnung
2022	2021	2020

INVESTITIONSRECHNUNG

Investitionsausgaben	0	0	0.00
50 Sachanlagen	0	0	0.00
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0.00
54 Darlehen	0	0	0.00
55 Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0	0.00
56 Investitionsbeiträge	0	0	0.00
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0.00
Investitionseinnahmen	0	0	0.00
60 Abgang von Sachanlagen	0	0	0.00
61 Rückerstattungen Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
62 Abgang von immateriellen Anlagen	0	0	0.00
63 Investitionsbeiträge	0	0	0.00
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0.00
65 Abgang von Beteiligungen, Grundkapitalien	0	0	0.00
66 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen	0	0	0.00
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	0	0	0.00
Selbstfinanzierung	-3'600	-7'600	-16'786.20
Finanzierungsergebnis	-3'600	-3'800	-16'786.20
(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)			

Erfolgsrechnung

Zusammenzug - Funktional	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'083'908	322'100	1'060'450	339'500	996'641.47	314'987.30
Nettoaufwand		761'808		720'950		681'654.17
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	917'135	744'770	492'540	302'300	531'150.59	368'574.72
Nettoaufwand		172'365		190'240		162'575.87
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT	144'980	16'000	144'300	15'000	119'245.05	12'935.75
Nettoaufwand		128'980		129'300		106'309.30
4 GESUNDHEIT	470'100	53'000	445'100	41'000	424'627.98	60'179.74
Nettoaufwand		417'100		404'100		364'448.24
5 SOZIALE SICHERHEIT	1'211'198	391'738	1'356'450	561'200	1'343'228.81	657'259.28
Nettoaufwand		819'460		795'250		685'969.53
6 VERKEHR	1'126'750	299'500	962'600	232'500	1'025'474.56	250'308.35
Nettoaufwand		827'250		730'100		775'166.21
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'078'602	729'352	827'900	540'200	1'026'375.75	638'654.75
Nettoaufwand		349'250		287'700		387'721.00
8 VOLKSWIRTSCHAFT	253'600	230'800	235'700	227'000	211'292.87	219'506.47
Nettoertrag / Aufwand		22'800		8'700	8'213.60	
9 FINANZEN UND STEUERN	153'500	3'223'250	161'500	3'023'450	-158'968.89	2'996'661.83
Nettoertrag	3'069'750		2'861'950		3'155'630.72	
Total	6'439'773	6'010'510	5'686'540	5'282'150	5'519'068.19	5'519'068.19
Ertragsüberschuss	0		0		0.00	
Aufwandüberschuss		429'263		404'390		0.00
	6'439'773	6'439'773	5'686'540	5'686'540	5'519'068.19	5'519'068.19

Erfolgsrechnung

Detail - Funktional		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'083'908	322'100	1'060'450	339'500	996'641.47	314'987.30
0110	Legislative	32'960	0	32'000	0	27'276.90	0.00
0120	Exekutive	245'330	2'600	214'150	2'300	156'192.35	3'318.75
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	221'940	200'300	221'700	200'500	235'070.40	169'566.05
0221	Gemeindekanzlei	369'234	71'200	384'900	75'700	381'224.29	71'862.50
0222	Bauverwaltung	147'850	45'000	141'200	55'000	128'626.85	64'240.00
0290	Verwaltungsliegenschaften	66'594	3'000	66'500	6'000	68'250.68	6'000.00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	917'135	744'770	492'540	302'300	531'150.59	368'574.72
1110	Hundekontrolle	4'485	0	6'740	200	4'291.80	0.00
1400	Grundbuch, GIS Berufsbeistandschaft	119'250	12'000	132'200	12'000	123'051.89	15'659.60
1401	Einwohnerkontrolle	50'830	21'200	56'300	26'200	51'385.75	24'716.39
1402	Mieterschlichtung	7'800	0	7'800	350	4'754.40	48.80
1500	Feuerwehr	678'070	678'070	229'000	229'000	276'878.25	276'878.25
1610	Militärische Verteidigung	4'700	1'000	6'700	1'000	3'239.70	1'612.68
1620	Zivilschutz	43'300	32'500	44'100	33'550	61'004.20	49'659.00
1627	Regionaler Führungsstab	8'700	0	9'700	0	6'544.60	0.00

0120 Exekutive

Aufgrund der Reorganisation der Verwaltung im Jahr 2021 werden diese nun zu 100 % für das ganze Jahr in dieser Funktion verbucht. Vorher wurde diese zwischen der Exekutive und der Finanzverwaltung aufgeteilt.

0221 Gemeindekanzlei

Hier kann gegenüber der Rechnung 2020 und dem Budget 2021 ein Kostenrückgang verzeichnet werden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass IT-Projekte in den Jahren 2020 und 2021 umgesetzt wurden.

0222 Bauverwaltung

Zihlschlacht-Sitterdorf beteiligt sich am Projekt eBau / ePlan des Kantons Thurgau. Damit auch künftig unsere Daten in der Bauverwaltung mit dem Gebäude- und Wohnungsregister abgeglichen werden, steht auch in der Bausoftware ein Update an. Es ist mit einmaligen Kosten von Fr. 15'000.-- sowie wiederkehrenden Kosten von Fr. 2'000.-- zu rechnen.

0290 Verwaltungsliegenschaften

Da das ehemalige Sitzungszimmer der Raiffeisenbank für die Büros der Sozialen Dienste verwendet werden, entfallen Mietzinseinnahmen von Fr. 3000.-- im Jahr.

1400 Grundbuch, GIS, Berufsbeistandschaft

Für die Berufsbeistandschaft wird im Vergleich zum Budget 2021 Fr. 13'000.-- weniger aufgewendet.

1500 Feuerwehr

Aufgrund eines Schadens am Tanklöschfahrzeug (TLF) musste die Ersatzbeschaffung um ein Jahr vorgezogen werden. Nach Abzug der Subventionen der Gebäudeversicherung bleiben noch rund Fr. 260'000.--, welche durch die Spezialfinanzierung Feuerwehr gedeckt werden.

Erfolgsrechnung

Detail - Funktional		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	KULTUR, SPORT, FREIZEIT	144'980	16'000	144'300	15'000	119'245.05	12'935.75
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	20'000	0	20'000	0	1'275.00	0.00
3210	Bibliotheken	4'000	0	4'000	0	2'500.00	0.00
3290	Kultur	12'500	0	15'000	0	11'211.80	0.00
3320	Mitteilungsblatt	46'000	12'000	46'000	12'000	45'227.70	11'471.00
3321	Kommunikationserschliessung	0	0	0	0	0.00	0.00
3410	Sport	5'700	0	6'200	0	8'453.85	0.00
3420	Freizeit	56'780	4'000	53'100	3'000	50'576.70	1'464.75
4	GESUNDHEIT	470'100	53'000	445'100	41'000	424'627.98	60'179.74
4120	Alters-, Pflegeheime	16'000	0	16'000	0	20'085.00	0.00
4125	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	267'000	0	265'000	0	250'463.00	0.00
4210	Ambulante Krankenpflege	171'800	53'000	148'800	41'000	138'891.98	60'179.74
4310	Alkohol- und Drogenmissbrauch	14'800	0	14'800	0	14'738.00	0.00
4340	Lebensmittelkontrolle	500	0	500	0	450.00	0.00

4210 Ambulante Krankenpflege

Die Beiträge an die Langzeitpflege Spitex steigen im Vergleich zum Budget 2021 (erneut um Fr. 12'000.--).

Erfolgsrechnung

Detail - Funktional		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	SOZIALE SICHERHEIT	1'211'198	391'738	1'356'450	561'200	1'343'228.81	657'259.28
5110	Krankenversicherung	6'000	0	6'000	0	6'000.00	0.00
5120	Prämienverbilligungen	270'500	44'000	265'500	11'000	274'346.15	29'841.65
5230	Invalidenorganisationen	1'500	0	1'500	0	1'241.25	0.00
5310	Alters- und Hinterlassen- versicherung AHV	4'000	4'000	4'000	4'000	3'991.00	3'991.00
5350	Leistungen an Alter	1'100	0	1'100	0	639.00	0.00
5430	Alimentenbevorschussung und - inkasso	32'348	15'200	38'100	30'000	47'638.70	45'947.60
5441	Kinder- und Jugendheime	75'000	12'000	0	0	0.00	0.00
5450	Leistungen an Familien	28'000	0	23'100	0	22'068.46	0.00
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	10'000	0	10'000	0	9'263.00	0.00
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	580'540	112'430	850'550	360'200	866'535.45	459'747.45
5721	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe	53'000	53'000	0	0	0.00	0.00
5730	Asylwesen, Integration	149'210	151'108	156'600	156'000	111'505.80	117'731.58

5120 Prämienverbilligungen

Einsparungen von Fr. 28'000.-- durch Optimierungen im Case Management.

5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso

Hochrechnung gemäss aktuellen Kontenständen zur Unterstützung von Alleinerziehenden mit Rechtstiteln für die Alimentenzahlungen.

5441 Kinder- und Jugendheime

Neue Kontengruppe; früher wurden diese Beiträge unter der gesetzlich wirtschaftlichen Hilfe verbucht. Hochrechnung aufgrund aktueller Kontenstände.

5450 Leistungen an Familien

Neuer Beitrag an Frühe Förderung Region Bischofszell (Fr. 8'500.--).

5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Hochrechnung gemäss aktueller Kontenstände und Situation der zurzeit unterstützten Bezügerinnen und Bezüger:

Unterstützung Thurgauer Bürger	netto	Fr.	70'000.--
Unterstützung übrige Schweizer Bürger	netto	Fr.	239'500.--
Unterstützung Ausländer	netto	Fr.	83'320.--

Mit den Kinder- und Jugendheimen liegen die Netto-Aufwendungen in diesen beiden Funktionen weiterhin mit Fr. 455'820.-- auf hohem Niveau (Fr. 184.-- pro Einwohner). Im Vergleich zum Budget 2021 mit Netto-Aufwendungen von Fr. 398'800.-- muss hier eine Steigerung von Fr. 57'020.-- oder 14 % hingenommen werden.

Die Bruttokosten konnten gesenkt werden. Allerdings gingen die Rückvergütungen des Kanton Thurgau zurück. Deshalb sind die Netto-Ausgaben höher.

5721 Freiwillige wirtschaftliche Hilfe

Neue Kontengruppe; früher wurden diese in den Beiträgen unter der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe verbucht.

Hierbei handelt es sich um die Lohnverwaltung für Personen, welche zwar über genügend Mittel verfügen, mit diesen aber nicht selbst umgehen wollen/können. Dieser Bereich soll keine Netto-Aufwendungen aufweisen.

5730 Asylwesen, Integration

Hochrechnung gemäss aktueller Kontenstände und Situation der zurzeit betreuten Asylbewerber (8 Personen):

Netto-Unterstützung Asylbewerber:	netto	Fr.	43'502.--
-----------------------------------	-------	-----	-----------

Durch die Pauschalvergütung des Kantons Thurgau werden diese Aufwendungen mehr oder weniger ausgleichen.

Erfolgsrechnung

Detail - Funktional		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6	VERKEHR	1'126'750	299'500	962'600	232'500	1'025'474.56	250'308.35
6130	Kantonsstrassen	0	0	0	0	94'000.00	0.00
6150	Gemeindestrassen, Hundeversäuberungsanlagen	792'050	241'000	644'500	174'000	595'305.51	163'408.35
6190	Werkhof	89'200	0	85'500	0	86'381.45	400.00
6210	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	0	0	0	0	0.00	0.00
6220	Regionalverkehr	186'000	0	173'100	0	163'287.60	0.00
6290	Öffentlicher Verkehr / Tageskarten SBB	58'500	58'500	58'500	58'500	86'500.00	86'500.00
6310	Schifffahrt	1'000	0	1'000	0	0.00	0.00

6150 Gemeindestrassen

Ersatzbeschaffung des Werkhoffahrzeuges Mitsubishi von ca. Fr. 37'000.--

Es werden diverse Deckbeläge erstellt, welche grösstenteils aus der Vorfinanzierung Deckbeläge gedeckt sind (Fr. 90'000.--).

Reparatur und Ersatz Deckbelag der Holzbrücken Mühlepark (Fr. 55'000.--).

Diverse Belagsreparaturen und Fugenvergüsse.

Inkl. der gesetzlichen Abschreibungen (Fr. 230'000.--).

6220 Regionalverkehr

Erneuter Anstieg vom Defizitanteil öffentlicher Verkehr von Fr. 12'000.--.

6290 Öffentlicher Verkehr

Im Jahr 2021 können die Einnahmen der Tageskarten die Aufwendungen nicht decken. Der Gemeinderat hat sich entschlossen, dennoch wieder 4 Tageskarten zu beschaffen und diese zum Preis von Fr. 43.-- pro Stück abzugeben. 2022 wird das letzte Jahr sein, die SBB stellen dieses Angebot ein.

Erfolgsrechnung

Detail - Funktional		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'078'602	729'352	827'900	540'200	1'026'375.75	638'654.75
7100	Dorfbrunnen	2'500	0	1'000	0	37.15	0.00
7201	Abwasserbeseitigung	364'352	364'352	402'400	402'400	555'601.60	555'601.60
7300	Tierkörperbeseitigung	6'100	0	4'300	0	4'300.00	0.00
7301	Abfallwirtschaft, Wertstoffsammelstellen	215'480	106'000	213'700	111'000	218'393.80	50'324.70
7410	Gewässerverbauungen	62'370	5'000	43'000	10'000	17'230.60	510.15
7420	Übrige Schutzverbauungen	57'000	34'200	0	0	0.00	0.00
7500	Arten- und Landschaftsschutz	6'700	1'800	6'700	1'800	4'344.00	1'815.00
7610	Luftreinhaltung und Klimaschutz	2'600	0	0	0	2'602.15	0.00
7690	Projekt 2000-Watt-Gemeinde, Altlastensanierungen	221'600	200'000	34'700	0	49'586.22	15'000.00
7710	Friedhof und Bestattungen	117'900	18'000	95'600	15'000	115'816.83	15'403.30
7900	Raumordnung allgemein	22'000	0	26'500	0	58'463.40	0.00

7301 Abfallwirtschaft, Werkhofsammelstellen

Nach dem auf das Jahr 2021 die Abfallgebühren von Fr. 30.-- auf Fr. 100.-- erhöht wurden, muss wiederum festgestellt werden, dass dies nicht reicht um die Entsorgungskosten zu von Fr. 115'000.-- zu tragen.

Das Reglement Abfallbewirtschaftung aus dem Jahr 2001 muss in nächster Zeit überarbeitet werden. In diesem Zuge wird man sich mit diesem Thema beschäftigen müssen.

7410 Gewässerverbauungen

Unterhaltsarbeiten an Bächen von Fr. 40'000.--.

7420 Übrige Schutzverbauungen

Die Gemeinden im Kanton Thurgau sind verpflichtet organisatorische und planerische Massnahmen zur Schadensbegrenzung infolge von gravitativen Naturgefahren zu treffen (WBSNV, RB 721.11, § 25). Zu den gravitativen Naturgefahren zählen Hochwasser, Oberflächenabfluss, Murgänge, Rutschungen, Lawinen, Steinschlag und Felssturz. Basierend auf der Gefahrenkarte, in der oben genannte Prozesse dokumentiert sind, und der Hinweiskarte Oberflächenabfluss, sind für alle Schwachstellen im Gemeindegebiet Notfallmassnahmen festzulegen, damit der Schaden im Ereignisfall reduziert oder bestenfalls ganz vermieden werden kann. Der Kanton Thurgau beteiligt sich an diesen Ausgaben.

7690 Projekt 2000-Watt-Gemeinde, Altlastensanierung

Die Deponien Bliedegg und Oberdorf (Sitterdorf) bedürfen weiteren Untersuchungen.

Der Kugelfang des Schiessstandes muss saniert werden. An den Kosten von rund Fr. 210'000.-- beteiligt sich Bund/Kanton mit Fr. 84'000.--. Die Restkosten werden mit Mitteln aus der Vorfinanzierung Sanierung Scheibenwall finanziert.

7710 Friedhof und Bestattungen

In den letzten zwei Jahren reichte das Budget nicht mehr um die Kosten der Bestattungen zu bezahlen. Das Budget 2022 trägt dem nun Rechnung.

Erfolgsrechnung

Detail - Funktional		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8	VOLKSWIRTSCHAFT	253'600	230'800	235'700	227'000	211'292.87	219'506.47
8120	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	31'500	0	18'500	0	9'076.65	0.00
8140	Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen	12'500	500	12'900	500	5'343.20	0.00
8209	Gemeinwirtschaftliche Forstleistungen	9'000	0	10'000	0	8'040.55	0.00
8300	Jagd und Fischerei	7'800	7'300	6'300	7'300	7'667.35	7'210.75
8400	Tourismus	1'800	0	1'800	0	1'724.40	0.00
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	1'000	0	0	0	0.00	0.00
8600	Banken und Versicherungen	0	33'000	0	33'000	0.00	32'855.00
8711	Elektrizitätswerk - Elektrizitätsnetz	136'200	136'200	131'900	131'900	133'947.97	133'947.97
8712	Elektrizitätswerk - Stromhandel	53'800	53'800	54'300	54'300	45'492.75	45'492.75
9	FINANZEN UND STEUERN	153'500	3'223'250	161'500	3'023'450	-158'968.89	2'996'661.83
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	33'000	2'712'000	33'000	2'612'000	23'662.94	2'606'084.25
9300	Finanz- und Lastenausgleich	0	100'000	10'000	0	53'967.00	0.00
9500	Ertragsanteile, übrige	115'000	408'500	113'000	406'500	112'222.00	378'970.23
9610	Zinsen	5'500	2'450	5'500	3'850	5'570.50	11'193.25
9690	Finanzvermögen n.a.g.	0	0	0	0	0.00	0.00
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	0	300	0	1'100	0.00	454.10
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	0	0	0	0	0.00	-40.00
9999	Abschluss	0	0	0	0	-354'391.33	0.00

8120 Landwirtschaftliche Strukturverbesserung

Inkl. Aufwendungen zur Erstellung Unterhaltsreglement Flur- und Waldstrassen.

9100 Gemeindesteuern

Voraussichtlicher Steuerertrag 2021 ermittelt aus den aktuellen, ordentlichen Steuererträgen 2021. Mit gleichen Steuerfuss von 65 %.

9300 Finanz – und Lastenausgleich

Der kantonale Finanzausgleich berechnet sich aus der Steuerkraft der letzten 3 Jahre. Seit dem Jahr 2019 ist der Steuerertrag pro Einwohner zusammengefallen. Ab 2022 kann mit Ausgleichsbeträgen vom Kanton gerechnet werden.

Investitionsrechnung

Zusammenzug - Funktional	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoeinnahmen	0	0	0	0	-15'825.00 15'825.00	0.00
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	0	0	0	0	0.00	0.00
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	0	0	0	0	0.00	0.00
6 VERKEHR Nettoaussagen	1'445'000	735'000 710'000	150'000	0 150'000	83'280.35	50'000.00 33'280.35
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Nettoeinnahmen / Ausgaben	780'000	650'000 130'000	0	0	43'206.35 32'086.65	75'293.00
8 VOLKSWIRTSCHAFT Nettoeinnahmen / Ausgaben	20'000	0 20'000	40'000	0 40'000	-5'906.40 5'906.40	0.00
9 FINANZEN UND STEUERN Nettoaussagen	0	0	0	0	147'024.40	126'486.70 20'537.70
Total	2'245'000	1'385'000	190'000	0	251'779.70	251'779.70
Einnahmenüberschuss	0		0		0.00	
Ausgabenüberschuss		860'000		190'000		0.00
	2'245'000	2'245'000	190'000	190'000	251'779.70	251'779.70

Investitionsrechnung

Detail - Funktional		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	0	0	0	0	-15'825.00	0.00
02	ALLGEMEINE DIENSTE	0	0	0	0	-15'825.00	0.00
029	Verwaltungsliegenschaften	0	0	0	0	-15'825.00	0.00
0290	Verwaltungsliegenschaften	0	0	0	0	-15'825.00	0.00
5000.00	Verwaltungsliegenschaft Kauf/Sanierung ./.. Desinvestition					-15'825.00	

Investitionsrechnung

Detail - Funktional		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6	VERKEHR	1'445'000	735'000	150'000	0	83'280.35	50'000.00
6150	Gemeindestrassen	1'445'000	735'000	150'000	0	83'280.35	50'000.00
5010.17	Obere Hagenwilerstrasse: Sanierung	30'000				13'269.45	
5010.18	Pfarrwies: Sanierung					1'003.70	
5010.19	Sonnenhügelstrasse: Sanierung, Belagsersatz					44'171.50	
5010.20	Sonnenstrasse: Sanierung, Belagsersatz					19'365.10	
5010.21	Untere Hagenwilerstrasse (Abschnitt Nr. 139):	150'000		150'000		908.70	
5010.23	Erschliessung Bachwies, Sitterdorf					4'561.90	
5010.24	Im Tempel: Sanierung	60'000					
5010.25	Bärenhalde: Sanierung, Ausbau	140'000					
5010.26	Bahnweg: Strassensanierung	120'000					
5010.27	Ifangstrasse: Strassensanierung	10'000					
5010.28	Sittipark: Erschliessung 2. Etappe	650'000					
5010.29	Hauptstrasse: Strassenbeleuchtung	190'000	95'000				
5060.01	Traktor Werkhof	95'000					
6160.01	Traktor Werkhof		20'000				
6370.00	Flugplatzstrasse: Sanierung, Ausbau						50'000.00
6370.25	Bärenhalde: Sanierung, GE-Beiträge		100'000				
6370.28	Sittipark: Erschliessung 2. Etappe, GE-Beiträge		520'000				

6150 Gemeindestrassen

Obere Hagenwilerstrasse: Erstellung Deckbelag.

Untere Hagenwilerstrasse: Im Bauzonenbereich (Abschnitt Liegenschaft Wild Erben bis Ende Bauzone), dieses Projekt konnte im 2021 nicht ausgeführt werden.

Im Tempel: Zusammen mit dem Deckbelag Obere Hagenwilerstrasse wird dieser Abschnitt ebenfalls saniert.

Bärenhalde: mit der Sanierung der Liegenschaft Bären und Erstellung Tiefgarage muss die Strasse saniert und ausgebaut werden. Es wird mit Fr. 100'000.-- Grundeigentümerbeiträgen gerechnet.

Bahnweg: Oberbauerneuerung (Vollausbau) des Abschnittes vom Einlenker Amriswilerstrasse bis Liegenschaft Studer.

Ifangstrasse: Um die Kosten einer allfälligen Sanierung gemäss Investitionsplan zu ermitteln, soll das Sanierungsprojekt ausgearbeitet werden.

Sittipark: Erschliessung der 2. Etappe, Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer von min. 80 %.

Strassenbeleuchtung Hauptstrasse: Die periodische Kontrolle ergab, dass die Beleuchtung nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Die erste Etappe wurde bereits im Jahr 2020 ausgeführt und über die Erfolgsrechnung verbucht. Damals entstanden schon erhebliche Mehrkosten. Bei der zweiten Etappe 2021 entstanden ebenfalls erhebliche Mehrkosten.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die zweite Etappe in die Investitionsrechnung 2021 zu verbuchen (rund Fr. 50'000.--).

Im 2022 soll die dritte und fünfte Etappe (Wilenstrasse bis Kreisel) in Angriff genommen werden (rund Fr. 190'000.--).

Bei den Strassenbeleuchtungen an Kantonsstrassen beteiligt sich der Kanton Thurgau jeweils mit ca. 50 % (ca. Fr. 95'000.--).

Traktor Werkhof: Das Salz im Winterdienst nagt an der Karosserie der Fahrzeuge. Es stehen teure Reparaturen an. Der Gemeinderat hat beschlossen den Traktor gegen ein neues Modell einzutauschen.

Investitionsrechnung

Detail - Funktional		Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	780'000	650'000	0	0	43'206.35	75'293.00
7201	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)	0	0	0	0	0.00	75'293.00
6370.11	Abwassererschliessungen: Anschlussgebühren						75'293.00
74	VERBAUUNGEN	780'000	650'000	0	0	43'206.35	0.00
7410	Gewässerverbauungen	780'000	650'000	0	0	43'206.35	0.00
5020.01	Rötelsbach: Sanierung Durchlass	580'000				43'206.35	
5020.02	Bierkeller- / Chemiebach: Hochwasserschutzprojekt	200'000					
6310.01	Investitionsbeiträge vom Kanton		300'000				
6370.01	Rötelsbach: Sanierung Durchlass Grundeigentümerbeiträge		350'000				
8	VOLKSWIRTSCHAFT	20'000	0	40'000	0	-5'906.40	0.00
8711	Elektrizitätswerk	20'000	0	40'000	0	-5'906.40	0.00
5030.03	Ersatz TK Mürger					-5'906.40	
5030.04	Ersatz VK	20'000					
5060.00	SmartMetering 2			40'000			
9	FINANZEN UND STEUERN	0	0	0	0	147'024.40	126'486.70
9990	Abschluss	0	0	0	0	147'024.40	126'486.70
5900.00	Passivierte Einnahmen allgemeiner Haushalt					65'825.00	
5900.02	Passivierte Einnahmen Abwasserbeseitigung					75'293.00	
5900.04	Passivierte Einnahmen Elektrizitätswerk					5'906.40	
6900.00	Aktivierte Ausgaben allgemeiner Haushalt						126'486.70

7410 Gewässerverbauungen

Rötelsbach: Sanierung Durchlass: nach 9-jähriger Planungs- und Verhandlungsphase konnte nun mit den Grundeigentümern eine Einigung gefunden werden. Neben den Grundeigentümerbeiträgen von 60% beteiligen sich Bund und Kanton mit rund Fr. 100'000.-- am Projekt.

Bierkeller- / Chemiebach: Hochwasserschutzprojekt: Die Gefahrenkarte zeigt verschiedene Schwachstellen bereits für ein 30-jähriges Hochwasser zwischen der Eindolung nördlich der Bahnlinie und dem Industriegebiet Sitterdorf. Aktuell wird ein Vorprojekt ausgearbeitet. Es kann mit Kantonsbeiträgen von mindestens 50 % gerechnet werden.

8711 Elektrizitätswerk

Es muss noch eine Verteilkabine erneuert werden.

Erfolgsrechnung

Zusammenzug - Artengliederung	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 A U F W A N D	6'439'773	12'000	5'686'540	37'000	5'873'459.52	
30 PERSONALAUFWAND	1'103'169		1'083'950		1'050'010.45	
31 SACH- UND ÜBRIGER BETRIEBSAUFWAND	2'380'484	12'000	1'589'990	37'000	1'818'013.80	
33 ABSCHREIBUNGEN VER- WALTUNGSVERMÖGEN	428'000		428'000		402'407.55	
34 FINANZAUFWAND	7'500		7'500		6'148.00	
35 EINLAGEN IN FONDS UND SPEZIALFINANZIERUNGEN	300		27'700		18'738.25	
36 TRANSFERAUFWAND	2'315'820		2'358'900		2'354'301.67	
37 DURCHLAUFENDE BEITRÄGE	37'000		25'000		53'805.80	
38 AUSSERORDENTLICHER AUFWAND						
39 INTERNE VERRECHNUNGEN	167'500		165'500		170'034.00	
4 E R T R A G		5'998'510		5'245'150		5'519'068.19
40 FISKALERTRAG		2'727'000		2'627'000		2'620'604.25
41 REGALIEN UND KONZESSIONEN		7'300		7'300		7'210.75
42 ENTGELTE		1'230'138		1'365'650		1'545'852.31
43 VERSCHIEDENE ERTRÄGE						-40.00
44 FINANZERTRAG		5'650		10'050		17'331.75
45 ENTNAHMEN AUS FONDS UND SPEZIALFINANZIERUNGEN		375'922		161'200		243'892.53
46 TRANSFERERTRAG		1'253'000		883'450		833'484.65
47 DURCHLAUFENDE BEITRÄGE		37'000		25'000		58'691.95
48 AUSSERORDENTLICHER ERTRAG		195'000				22'006.00
49 INTERNE VERRECHNUNGEN		167'500		165'500		170'034.00
9 A B S C H L U S S					-354'391.33	
900 Abschluss Erfolgsrechnung					-354'391.33	
Total	6'439'773	6'010'510	5'686'540	5'282'150	5'519'068.19	5'519'068.19
Ertragsüberschuss						
Aufwandüberschuss		429'263		404'390		
	6'439'773	6'439'773	5'686'540	5'686'540	5'519'068.19	5'519'068.19

Finanzkennzahlen Budget 2022

Kennzahlen sind wichtige Grössen für die Führung einer Gemeinde. Sie zeigen finanzpolitische Trends auf und unterstützen das Gemeindemanagement in der Steuerung der Finanzpolitik. Auf interkantonaler aber auch interkommunaler Ebene sollen die wichtigsten Kennzahlen jährlich ermittelt und veröffentlicht werden.

		Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
Selbstfinanzierungsgrad						
Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung. Liegt der Wert über 100 %, können Schulden abgebaut werden.						
Richtwerte:	%	100.00	-100.96	100.00	-57.84	-66.50
> 100 %	ideal					
80 - 100 %	gut vertretbar					
50 % - 80 %	problematisch					
< 50 %	ungenügend					
Anmerkung:						
Der Selbstfinanzierungsgrad ist über eine Zeit von 5 Jahre zu beurteilen. Auf Grund einer starken Investitionsphase kann sich der Selbstfinanzierungsgrad reduzieren.						
Der Selbstfinanzierungsgrad im Fünfjahresschnitt liegt bei rund -5 % .						
Selbstfinanzierungsanteil						
Der Selbstfinanzierungsanteil charakterisiert die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum einer Gemeinde. Er gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann.						
Richtwerte:	%	17.99	-7.55	-2.93	-2.17	-10.21
> 20%	gut					
10 - 20 %	mittel					
< 10 %	schwach					
Zinsbelastungsanteil						
Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des Laufenden Ertrages durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.						
Richtwerte:	%	0.13	0.17	0.09	-0.09	0.12
0 - 4 %	gut					
4 - 9 %	genügend					
> 9 %	schlecht					
Kapitaldienstanteil						
Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushalts durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.						
Richtwerte:	%	10.92	7.93	7.51	8.59	7.75
> 5 %	geringe Belastung					
5 - 15 %	tragbare Belastung					
> 15 %	hohe Belastung					
Steuerertrag zu 100 % pro Einwohner						
	Fr.	2'507	1'676	1'589	1'587	1'649
Ein hoher Steuerertrag pro Einwohner weist auf eine hohe Finanzkraft der Steuerzahler hin. Im Vergleich mit anderen Gemeinden kann deren Wohlstand ermessen werden. Diese Kennzahl kann nur innerhalb des Kantons sinnvoll verglichen werden.						

Finanzplan 2022 (Budget) resp. 2023 bis 2025

Zweck

Der Finanzplan ist ein Planungsinstrument. Er dient der mittelfristigen Vorausschau und Koordination. Er zeigt die Auswirkungen der Planungsmassnahmen auf. Im Sinne einer rollenden Planung wird er jährlich überarbeitet und den aktuellen Erkenntnissen angepasst.

Rechtliche Bedeutung

Der Finanzplan hat keine rechtliche Bedeutung. Die Thurgauer Gemeinden haben einen mittelfristigen Investitions- und Finanzplan zu erstellen, welche den Stimmberechtigten jährlich zur Kenntnis zu bringen sind.

Annahmen

Zunahme des Steuerertrages: 2023 = 3,0 %, 2024 = 3,0 %, 2025 = 3,0 % analog Kt. TG
 Teuerung: 2023 = 0,5 %, 2024 = 0,6 %, 2025 = 0.7 % analog Kt. TG
 Zinssatz für Schuldzinsen: 2023 = 0,1 %, 2024 = 0,1 %, 2025 = 0,1 % analog Kt. TG
 Steuerfuss-Basis: 65%

Erfolgsrechnung	2022		2023		2024		2025	
	Budget		Finanzplan		Finanzplan		Finanzplan	
0 Allgemeine Verwaltung	1'083'908	322'100	1'086'028	323'696	1'094'154	323'967	1'101'568	323'967
1 Öffentliche Ordnung	917'135	744'770	470'260	296'974	472'892	298'806	475'980	301'322
3 Kultur, Sport, Freizeit	144'980	16'000	140'605	16'080	141'449	16'176	142'439	16'290
4 Gesundheit	470'100	53'000	472'448	53'265	475'280	53'585	478'603	53'960
5 Soziale Sicherheit	1'211'198	391'738	1'217'204	393'697	1'224'447	396'059	1'232'948	398'831
6 Verkehr	1'126'750	299'500	1'180'041	260'255	1'004'907	236'166	1'072'358	212'234
7 Umwelt und Raumordnung	1'078'602	729'352	892'974	505'781	834'114	506'559	827'973	507'472
8 Volkswirtschaft	253'600	230'800	257'392	232'669	258'708	234'065	260'253	235'703
9 Finanzen und Steuern	153'500	3'223'250	155'240	3'307'166	156'933		157'933	3'463'843
Total	6'439'773	6'010'510	5'872'192	5'389'583	5'662'884	2'065'383	5'750'055	5'513'622
Aufwandüberschuss		429'263		482'609		423'451		236'433
Notwendiger Steuerfuss		76.22		77.15		70.87		70.98

Investitionsplan 2022 (Budget) resp. 2023 bis 2025

Investitionsplan		2022 Budget		2023 Finanzplan		2024 Finanzplan		2025 Finanzplan	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6130	Hauptstrasse: Sanierung / Eingangsportale					300'000			
6150	Bahnweg: Sanierung	120'000							
	Bärenhalde: Sanierung / Ausbau	140'000	100'000						
	Hagenwilerstrasse			10'000		190'000		190'000	
	Hauptstrasse: Strassenbeleuchtung	190'000	95'000						
	Hohlenstein Nr. 74					67'000			
	Hubwiesen Nr. 1 + 7					10'000		170'000	
	Infangstrasse	10'000				310'000			
	Kirchstrasse Zihlschlacht			55'000					
	Kirchstrasse Sitterdorf							117'000	
	Sittipark: Erschliessung 2. Etappe	650'000	520'000						
	Langäckerstrasse			10'000				330'000	
	Obere Hagenwilerstrasse: Deckbelag n.S.	30'000							
	Rieterstrasse					80'000			
	Traktor Werkhof	95'000	20'000						
	Tempel	60'000							
	Untere Hagenwilerstrasse Nr. 139	150'000							
	Untere Hagenwilerstrasse Nr. 48			160'000					
	Wiesenstrasse							60'000	
	Wilenstrasse Einlenker Nr. 61					5'000		90'000	
	Wilenstrasse Nr. 59 / 62					5'000		100'000	
7201	Meteorwasserkanal Unterdorf . Entnahme Spezialfinanzierung					50'000	50'000		
7410	Rötelbach: Sanierung Durchlass	580'000	550'000						
	Bierkeller-/Chemibach: HWS	200'000	100'000						
8711	EW Blidegg: Ersatz VK	20'000							
Total		2'245'000	1'385'000	235'000	0	1'017'000	50'000	1'057'000	0
Netto-Investition			860'000		235'000		967'000		1'057'000

Botschaft des Gemeinderates zum Reglement 2022 des Zweckverbandes Feuerwehr Felsenholz

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat das Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 11. September 2019 sowie die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV) vom 24. November 2020 auf den 01. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Gestützt darauf drängt sich eine Anpassung des Reglements des Zweckverbandes Feuerwehr Felsenholz an die kantonalen Regelungen sowie weitere Anpassungen und redaktionelle Korrekturen auf.

Die Änderungen zum heute gültigen Reglement sind grau hinterlegt.

Die Mitglieder der Feuerwehrkommission, die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Feuerwehr Felsenholz sowie insbesondere die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden Hohentannen und Zihlschlacht-Sitterdorf haben das vorliegende revidierte Reglement genehmigt und empfehlen die Genehmigung.

Antrag:

Der Gemeinderat Zihlschlacht-Sitterdorf beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das vorliegende Reglement 2022 des Zweckverbandes Feuerwehr Felsenholz, zu genehmigen.

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident



Christian Hinterberger

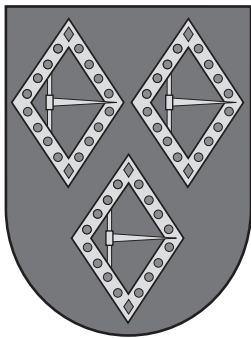
Gemeindeschreiber



Nik Studach

Z w e c k v e r b a n d

Feuerwehr Felsenholz



Reglement

2022

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenschluss und Zweck	36
2. Organisation	36
Allgemeine Bestimmungen.....	36
Organe.....	37
Verbandsgemeinden.....	37
Delegiertenversammlung	37
Feuerwehrkommission.....	39
Rechnungsprüfungskommission	40
3. Feuerwehr	41
Aufgaben.....	41
Feuerwehrpflicht.....	41
Dienstpflichten	42
Kosten, Disziplinarverfahren	44
4. Material, Fahrzeuge und Gebäude/Lokale.....	44
5. Finanzen	45
6. Austritt und Verbandsauflösung.....	45
7. Schlussbestimmungen.....	46

Der einfacheren Lesbarkeit wegen wird nachfolgend jeweils auf die Ausführung der männlichen und der weiblichen Form verzichtet. Die männliche Ausdrucksform gilt sinngemäss für Frauen.

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zweckverband

¹ Die Politischen Gemeinden Hohentannen und ~~die Politische Gemeinde~~ Zihlschlacht-Sitterdorf bilden unter dem Namen **Feuerwehr Felsenholz** auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 39 ff. des Gesetzes über die Gemeinden¹⁾.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹ Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Zihlschlacht-Sitterdorf.

Art. 3 Verbandszweck

¹ Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der beiden Mitgliedsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz²⁾ und der dazugehörigen Verordnung³⁾. Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr im Sinne der beiden Erlasse weitere Dienstleistungen übertragen werden.

2. Organisation

Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

¹ Die Organe des Verbandes sind:

- Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
- Die Delegiertenversammlung;
- Die Feuerwehrkommission;
- Die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Geschäftsführung

¹ Die Delegiertenversammlung und die Feuerwehrkommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

³ Für die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden.

¹⁾ Gesetz über die Gemeinden (GemG; RB 131.1)

²⁾ Gesetz über den Feuerschutz (FSG; RB 708.1)

³⁾ Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (FSV; RB 708.11)

VERBANDSGEMEINDEN

Art. 6 Allgemeine Kompetenzen

¹ Die Gemeindeversammlungen der jeweiligen Verbandsgemeinden sind zuständig und befugt für:

1. Die Genehmigung und Änderung dieses Reglements;
2. Die Auflösung des Verbands.

² Die Gemeinderäte der jeweiligen Verbandsgemeinden sind zuständig und befugt für:

1. Die Wahl der 3 Gemeinderäte für die Delegiertenversammlung;
2. Die Wahl der 2 Gemeinderäte in die Feuerwehrkommission;
3. Die Wahl eines aktiven Mitglieds der Feuerwehr Felsenholz Kadermitgliedes je Verbandsgemeinde als Delegierter auf Antrag der Feuerwehrkommission.

Art. 7 Finanzielle Kompetenzen

¹ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sind zuständig und befugt für:

1. Die Genehmigung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen;
2. Die Abnahme der Abrechnungen von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Gemeindeversammlungsbeschlüssen war.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je 3 Gemeinderäten jeder Verbandsgemeinde.

² Weitere Delegierte sind je ein aktives Mitglied der Feuerwehr Felsenholz Kadermitglied jeder Verbandsgemeinde.

Art. 9 Konstituierung

¹ Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Gemeinderatsmitglieder gewählt werden. Präsident und Vize-Präsident dürfen nicht Mitglied des gleichen Gemeinderates sein.

~~² Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten und den Vize-Präsidenten der Delegiertenversammlung.~~

² Der Präsident bzw. Vize-Präsident der Delegiertenversammlung ist zugleich Präsident bzw. Vize-Präsident der Feuerwehrkommission.

³ Stellvertreter des Präsidenten und des Sekretärs ist der Vize-Präsident der Delegiertenversammlung.

⁴ Der Präsident führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift.

⁵ Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgebend.

Art. 10 Sekretariat

¹ Die Protokollführung und die Administration des Verbandes wird durch einen Sekretär besorgt. vorzugsweise den Feuerwehrfourier.

² Der Sekretär des Verbandes ist in der Regel ein Mitarbeiter einer Gemeindeverwaltung der Verbandsgemeinden.

Art. 11 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung des Verbandes wird durch einen Rechnungsführer besorgt.

² Der Rechnungsführer des Verbandes ist ein Mitarbeiter einer Gemeindeverwaltung der Verbandsgemeinden.

Art. 12 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder.

² Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen:

- bis am 15. April zur Rechnungsabnahme und zur Behandlung weiterer Geschäfte;
- bis am 15. September zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte.

Art. 13 Allgemeine Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig und befugt für:

1. Die Wahl des Präsidenten der Delegiertenversammlung und somit des Versammlungsvorsitzenden;
2. Die Wahl des Vize-Präsidenten der Delegiertenversammlung;
3. Die Wahl des ~~Verbands-~~Sekretärs und des Rechnungsführers auf Antrag der Verbandsgemeinden;
4. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission;
5. Die Wahl des Feuerwehr-Vize-Kommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission;
6. Die Wahl eines aktiven Mitglieds der Feuerwehr Felsenholz ~~Kadermitgliedes~~ je Verbandsgemeinde als Mitglied der Feuerwehrkommission auf Antrag der Feuerwehrkommission;
7. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht auf Antrag der Feuerwehrkommission.

Art. 14 Finanzielle Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig und befugt für:

1. Die Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission;
2. Die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerwehrkommission;
3. Die Genehmigung von einmaligen Ausgaben (Spezialkrediten), welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu einem Betrag von Fr. 100'000;
4. Die Genehmigung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu einem Betrag von Fr. 25'000;
5. Die Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite;
6. Die Genehmigung von Abrechnungen von Krediten, die aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind, zuhanden der Gemeindeversammlung;
7. Die Bestimmung der Sitzungsgelder und Entschädigungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission sowie für den Sekretär und den Rechnungsführer des Verbandes;
8. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Angehörigen der Feuerwehr sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für bestimmte Feuerwehrangehörige, auf Antrag der Feuerwehrkommission.

FEUERWEHRKOMMISSION

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus 8 Mitgliedern.

Es sind dies:

1. Pro Verbandsgemeinde 2 Gemeinderäte;
2. Dem Feuerwehrkommandanten;
3. Dem Feuerwehr-Vizekommandanten;
4. Pro Verbandsgemeinde je ein aktives Mitglied der Feuerwehr Felsenholz Feuerwehr-offizier.

² Die Sitzung wird durch den Präsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, amtiert der Vize-Präsident als Sitzungsleiter.

³ Der VerbandsSekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

⁴ Zur fachlichen Unterstützung können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁵ Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters massgebend.

~~Art. 16 Konstituierung~~

~~¹ Die Sitzung wird durch den Präsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, amtiert der Vize-Präsident als Sitzungsleiter.~~

~~² Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters massgebend.~~

Art. 16 Einberufung

¹ Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 17 Allgemeine Aufgaben

¹ Die Feuerwehrkommission stellt an die Delegiertenversammlung Anträge zu folgenden Geschäften:

1. Vorschlag des Feuerwehrkommandanten an die Delegiertenversammlung;
2. Vorschlag des Feuerwehr-Vize-Kommandanten an die Delegiertenversammlung;
- ~~3. Vorschlag von je einem Kadermitglied je Verbandsgemeinde als Delegierter an den jeweiligen Gemeinderat;~~
3. Vorschlag von zwei weiteren aktiven Mitgliedern der Feuerwehr Felsenholz Kadermitgliedern als Mitglieder der Feuerwehrkommission an die Delegiertenversammlung;
4. Antrag an die Delegiertenversammlung über die Befreiung der Feuerwehrpflicht.

² Die Feuerwehrkommission schlägt den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden je ein aktives Mitglied der Feuerwehr Felsenholz als weiteren Delegierten im Sinne von Art. 8 Abs. 2 vor.

Art. 18 Allgemeine Kompetenzen

¹ Die Feuerwehrkommission ist zuständig und befugt für:

1. Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
- ~~2. Die Anstellung des Verbandssekretärs und des Rechnungsführers.~~
2. Die Wahl des Materialwirts und dessen Stellvertreters sowie des Fouriers auf Antrag des Kommandos;
3. Die Wahl und die Beförderung der Offiziere;
4. Die Wahl und die Beförderung des übrigen Kaders;
5. Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
6. Die Einteilung und Entlassung der Feuerwehrpflichtigen;
7. Die Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
8. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten,
9. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere Instanzen.

Art. 19 Finanzielle Aufgaben

¹ Die Feuerwehrkommission stellt an die Delegiertenversammlung Anträge zu folgenden Geschäften:

1. Budget und Jahresrechnung des Zweckverbandes;
2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen;
3. Bestimmung des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vize-Kommandanten und weitere Feuerwehrleute;
4. Festlegung der Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen der Feuerwehr;
5. Prüfung der Abrechnungen über Kredite.

Art. 20 Finanzielle Kompetenzen

¹ Die Feuerwehrkommission ist befugt für:

1. Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 15'000 pro Jahr;
2. Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 5'000 pro Jahr;
3. Festsetzung des Soldes für Aufgebote nach Art. 23 Abs. 2.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 21 Durchführung

¹ Die Rechnungsprüfung wird im jährlichen Wechsel durch eine der beiden Rechnungsprüfungskommissionen der Politischen Gemeinden Hohentannen und Zihlschlacht-Sitterdorf unentgeltlich durchgeführt.

Art. 22 Kompetenzen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft:

1. Die Jahresrechnungen;
2. Die Abrechnung über Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsse, soweit diese in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen;
3. Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes.

3. Feuerwehr

Aufgaben

Art. 23 Auftrag

¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, der Umwelt und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zu anderen Hilfeleistungen aufgeboten werden. Über einen allfälligen Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem zuständigen Präsidenten oder Vize-Präsidenten der Feuerwehrkommission. ~~Die Höhe des Soldes wird von der Feuerwehrkommission festgesetzt.~~

³ Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung eingesetzt werden (kein Ordnungsdienst).

Art. 24 Vorschriften

¹ Für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung gelten die Richtlinien und die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS 'Feuerwehr 2015' sowie der kantonalen Stellen.

Art. 25 Organisation

¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

- Kommandogruppe;
- Einsatzgruppen;
- Spezialabteilungen.

² Die Feuerwehrkommission legt die Detailbestimmungen fest.

Art. 26 Kommando

¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

³ Der Kommandant wird in seiner Aufgabe vom Vize-Kommandanten sowie den Offizieren unterstützt.

Feuerwehrpflicht

Art. 27 Pflicht

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.

² Der Beginn und das Ende der Feuerwehrpflicht wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch den jeweiligen Gemeinderat der Verbandsgemeinden geregelt. ~~Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar jenes Jahres, in dem eine Person 21 Jahre alt wird.~~

~~³ Die Feuerwehrrpflicht endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 50 Jahre alt wird.~~

³ Volljährige Freiwillige dürfen mit Einwilligung des Kommandos ausserhalb des Pflichtalters Dienst leisten.

⁴ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

Art. 28 Erfüllung der Pflicht

¹ Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

² Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 29 Befreiung

¹ Von der Feuerwehrrpflicht sind befreit:

1. Der Präsident und Vize-Präsident der Delegiertenversammlung;
2. Wer in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr oder in einer Stützpunktfeuerwehr Dienst leistet;
- ~~3. Personen, welche als Feuerwehr Instruktooren tätig sind;~~
3. Beeinträchtigte Personen Invalide, welche eine IV-Rente beziehen und wegen ihrer Beeinträchtigung Behinderung nicht für den Feuerwehrrdienst eingeteilt werden können.

² Über die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission.

Art. 30 Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe beträgt 10 % bis 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50 und höchstens Fr. 500 pro Jahr.

² Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird jährlich für jede Gemeinde vom zuständigen Gemeinderat festgelegt und durch diesen erhoben. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zunächst für die Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

Dienstplichten

Art. 31 Alarm

¹ Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 32 Feuerwehrdienst

¹ Die Feuerwehr Felsenholz hat über das Jahr verteilt mindestens zehn Mannschafts-, vier Kader-, drei Offiziers- und sechs Atemschutzübungen sowie Übungen für Spezialisten durchzuführen. ~~davon mindestens drei Kaderübungen und mindestens fünf Mannschaftsübungen.~~

² Neu Eingeteilte können zu Zusatzübungen aufgeboten werden.

³ Der Besuch des Schlussabends ist obligatorisch, wird jedoch nicht besoldet und zählt nicht als Übung.

⁴ Die Alarmorganisation ist periodisch mittels Probealarm zu überprüfen.

Art. 33 Entschuldigungsgründe

¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Zivilschutz- und Militärdienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe gelten lassen.

² Entschuldigungen sind in der Regel schriftlich und begründet bis 12 Stunden vor **oder bis spätestens 24 Stunden nach** der Übung dem Kommando zuzustellen.

Art. 34 Bussen

¹ Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen wird mit einer Busse bestraft. Deren Höhe wird durch die Feuerwehrkommission festgelegt.

² Wer mehr als zwei Übungen unentschuldig versäumt, kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden.

³ Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

Art. 35 Sorgfaltspflicht

¹ Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Art. 36 Materialverwalter

¹ Der Materialverwalter ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen.

² Der Materialverwalter wird von einem Stellvertreter unterstützt.

Art. 37 Fourier

¹ Dem Fourier obliegt die **Kontrolle Verantwortung** über die administrativen Arbeiten der Feuerwehr sowie die Soldabrechnung.

² Der Fourier der Feuerwehr ist ein aktives Mitglied der Feuerwehr Felsenholz.

Art. 38 Übrige Anordnungen

¹ Schriftliche und mündliche Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

² Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

Art. 39 Betriebsfeuerwehren

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für allfällige Betriebsfeuerwehren. Diese organisieren sich selbständig und auf eigene Kosten.

Kosten, Disziplinarverfahren

Art. 40 Kosten

¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

² Wer andere Einsätze der Feuerwehr verursacht oder in Auftrag gibt, trägt die Kosten. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Fehlalarm verursacht, haftet für die Kosten, im Wiederholungsfall innerhalb eines Kalenderjahres auch unabhängig vom Verschulden.

Art. 41 Disziplinarstrafen

¹ Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500 oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt Artikel 35.

4. Material, Fahrzeuge und Gebäude/Lokale

Art. 42 Material

~~¹ Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihr sämtliches Feuerwehrmaterial inkl. Gerätschaften unentgeltlich.~~

¹ Neu erworbenes ~~Neues~~ Material inkl. Gerätschaften sind Eigentum des ~~erwirbt der~~ Zweckverbands.

Art. 43 Fahrzeuge

~~¹ Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihre sämtlichen Feuerwehrfahrzeuge unentgeltlich. Allfällige Abschreibungen gehen zu Lasten des Zweckverbandes.~~

¹ Neu erworbene ~~Neue~~ Fahrzeuge sind Eigentum des ~~erwirbt der~~ Zweckverbands.

Art. 44 Gebäude/Lokale

¹ Die Gebäude und Lokale (Garagen, Magazine usw.) für die Feuerwehr werden von den Standortgemeinden bereitgestellt und dem Verband vermietet.

5. Finanzen

Art. 45 Kostenverteilungsschlüssel

¹ Die Gesamtkosten des Zweckverbands für Anschaffungen und Betrieb werden auf die beiden Verbandsgemeinden gemäss der Anzahl Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

Art. 46 Staatsbeiträge

¹ Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.

Art. 47 Budget

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerwehrkommission bis zum 15. September des laufenden Jahres der Delegiertenversammlung und dem Gemeinderat der Verbandsgemeinden vorzulegen.

Art. 48 Mittelfluss

¹ Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse. Sie leisten ~~quartalsweise~~ Akontozahlungen an den Verband.

Art. 49 Rechnung

¹ Die Verbandsabrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis am 15. Februar der Feuerwehrkommission vorzulegen.

² Die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission hat bis am 31. März zu erfolgen.

³ Die Feuerwehrkommission legt die Rechnung bis spätestens 15. April der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 50 Vermögensrechnung

¹ Der Zweckverband führt eine Investitions- und Vermögensrechnung gemäss den Richtlinien für das öffentlich-rechtliche Rechnungswesen im Kanton Thurgau.

6. Austritt und Verbandsauflösung

Art. 51 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde kann, ~~unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres, aus dem Verband austreten. aus dem Zweckverband, unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres, austreten.~~

~~² Ein Austritt ist aber frühestens in 5 Jahren nach der Inkraftsetzung dieses Reglements möglich.~~

Art. 52 Austrittsentschädigung

¹ Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.

Art. 53 Gemeinsam beschlossene Verbandsauflösung

¹ Der Verband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der beiden Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

Art. 54 Liquidation

¹ Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der beiden Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 55 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Rekurs erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 20 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

³ Rekurse sind schriftlich einzureichen, sie müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 56 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden sowie durch das zuständige Departement per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Das Reglement der Feuerwehr Felsenholz, in Kraft seit 1. Januar 2017, wird per 31. Dezember 2021 aufgehoben.

³ Alle weiteren Anliegen an den Feuerschutz, insbesondere die Anliegen der §§ 3 – 24 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz, werden vom Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde wahrgenommen.

Genehmigungen

Von der Gemeindeversammlung der **Politischen Gemeinde Hohentannen** genehmigt am 24. November 2021.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Lukas Hoffmann

Marianne Thürlemann

Von der Gemeindeversammlung der **Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf** genehmigt am 08. Dezember 2021.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Christian Hinterberger

Nik Studach

Vom **Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau** genehmigt am:

Die Departementsvorsteherin

Frau Cornelia Komposch

Botschaft des Gemeinderates zum 'Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie' für das Elektrizitätswerk Blidegg

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Auf den folgenden Seiten finden Sie das 'Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie' für das Elektrizitätswerk Blidegg.

Das bisherige Reglement kann auf der Homepage der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf heruntergeladen werden.

Die allermeisten Anpassungen wurden auf Grund übergeordneter gesetzlicher Vorgaben notwendig. Zudem wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, Ihnen geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, ein zweckdienliches, für den Betrieb des Elektrizitätswerkes Blidegg notwendiges Reglement vorlegen zu können.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das vorliegende 'Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie' für das Elektrizitätswerk Blidegg zu genehmigen.

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident



Christian Hinterberger

Gemeindeschreiber



Nik Studach



Reglement EW Blidegg

**über die allgemeinen Bedingungen für den
Netzanschluss, die Netznutzung und die
Lieferung elektrischer Energie**

Stand: 30.09.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	50
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	51
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	51
Art. 2 Begriffsbestimmungen.....	51
2. Kapitel Kundenverhältnis	52
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	52
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	52
Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel	53
3. Kapitel Energielieferung	53
Art. 6 Umfang der Energielieferung	53
Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	53
Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	54
4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung.....	55
Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	55
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen	56
Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen	58
Art. 12 Leitungsbau in Alignementsterrain	58
Art. 13 Niederspannungsinstallationen	58
5. Kapitel Messeinrichtungen	59
Art. 14 Messeinrichtungen	59
Art. 15 Messung des Energieverbrauches.....	60
Art. 16 Datenschutz	61
6. Kapitel Tarif-/Preisgestaltung	61
Art. 17 Tarife / Preise.....	61
Art. 18 Solidarhaftung bei Handänderung	61
7. Kapitel Verrechnung und Inkasso	61
Art. 19 Feststellung des Energieverbrauchs.....	61
Art. 20 Rechnungsstellung und Zahlung	61
8. Kapitel Besondere Bestimmungen für Produzenten.....	62
Art. 21 Allgemeine Bestimmungen	62
Art. 22 Anschluss und Betrieb von EEA	62
Art. 23 Messwesen und Datenaustausch	62
Art. 24 Einspeisung und Abgabestelle.....	63
Art. 25 Netznutzung für den Eigenbedarf.....	63
Art. 26 Vergütung.....	63
Art. 27 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).....	63
Art. 28 Preise und Abrechnung	64
Art. 29 Haftung von Produzenten und EVU	64
9. Kapitel Schlussbestimmungen.....	64
Art. 30 Übergangsbestimmungen	64
Art. 31 Neue Anlagen.....	64
Art. 32 Inkrafttreten	64

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement für die jeweils gültigen Tarife/Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bildet die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Technischen Gemeindebetriebe der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf („EVU: Energieversorgungsunternehmen“ genannt) an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen und Produzenten gemäss 8. Kapitel, welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Es bildet zusammen mit den jeweils gültigen Ausführungsvorschriften, den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen sowie allfälligen vertraglichen Regelungen bezüglich Rücklieferung die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und seinen Kunden.
- 1.2 Für Kunden, welche am Netz des EVU angeschlossen sind, dessen Stromverteilnetz nutzen, oder Elektrizität vom EVU beziehen und welche für diese Leistungen keinen Vertrag für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung (Grundversorgung) mit dem EVU geschlossen haben, ist dieses öffentlich-rechtliche Reglement verbindlich.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gilt das vorliegende Reglement sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage des EVU (www.zihlschlacht-sitterdorf.ch), eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.5 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften des EVU.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- 2.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis. In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit dem Liegenschaftseigentümer. In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Rechtsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer.

- 2.3 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG): Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten zur Zeit Endverbraucher im EVU-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenauswahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind vom EVU nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/ grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenauswahl verzichten.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVU-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug. (und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung).
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Eigentümers der anzuschliessenden Sache und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den nach diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.4 Ohne besondere schriftliche Bewilligung des EVU ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Kurzzeitmieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen des EVU keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.5 Das EVU kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (z.B. bei Wegzug, Liegenschaftsverkauf). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 4.2 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage sowie Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die übrigen Inbetriebnahmeaufwendungen, sind vom Liegenschaftseigentümer zu tragen.

- 4.5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das EVU vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.6 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem EVU zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 4.7 Das EVU kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel

Dem EVU ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

3. Kapitel Energielieferung

Art. 6 Umfang der Energielieferung

- 6.1 Das EVU liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das EVU ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Das EVU ist ausserdem berechtigt, während Belastungs- bzw. Kapazitätsengpässen die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 6.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 6.3 Das EVU setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Das EVU ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 7.1 Das EVU liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 7.2 Das EVU hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;

- c) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 7.3 Das EVU wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussiehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 7.4 Das EVU ist berechtigt, gemäss Art. 8c StromVV bei Belastungs- und Kapazitätsengpässen, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 7.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EVU einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EVU-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVU-Netz spannungslos ist.
- 7.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 8.1 Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) den Beauftragten des EVU den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- 8.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch

das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

- 8.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 8.4 Die Einstellung der Energielieferung durch das EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EVU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 8.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem EVU oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1

Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 9.1 Einer Bewilligung des EVU richten sich nach den aktuellen "Werkvorschriften CH". Dies sind insbesondere:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen, Lift, Photovoltaikanlagen, Batterie und e-Ladestationen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)
 - g) die Energieabgabe von Kunden an Dritte gemäss StromVG.
- 9.2 Das Gesuch ist auf den vom EVU vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 9.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei dem EVU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 9.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des EVU geregelt.

- 9.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVU-Verteilnetz ist dem EVU vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EVU und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 9.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des EVU entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 9.7 Das EVU kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EVU oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
 - d) zur rationellen Energienutzung;
 - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen

- 10.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung (Kabel) ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das EVU oder dessen Beauftragte. Die Rohranlage wird in der Regel ab dem Anschlusspunkt durch den Kunden / Bauherr erstellt. In der Regel gehen die Kosten der Netzanschlussleitung (Rohr- und Kabelanlage sowie Anschlüsse) zu Lasten des Kunden/Bauherr. Das EVU erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge gemäss separaten Ausführungsvorschriften. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Ausführungsvorschriften (Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren) geregelt.
- 10.2 Das EVU bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt das EVU nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt das EVU die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 10.3 Als Netzgrenzstelle (Übergabestelle) für das Eigentum zwischen EVU-Netz und Hausinstallation gilt:
- a) bei unterirdischer Zuleitung das EVU Kabelende in den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum des EVU);
 - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

- 10.4 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht u.a. an der Kabel- und Rohranlage. Der Kunde übernimmt die Kosten bei Unterhaltsarbeiten für die Grabarbeiten sowie Instandstellungsarbeiten in den Privatgrundstücken inkl. Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen etc. Treten aufgrund nicht fachgerechter Verlegung der Rohranlage durch den Kunden Mängel / Schäden auf, sind diese durch den Kunden / Bauherr zu beheben. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 10.5 Das EVU erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 10.6 Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. Das EVU ist berechtigt die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 10.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 10.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 10.9 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 10.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 10.11 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben des EVU in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird vom EVU in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Das EVU ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 10.12 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EVU in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 10.13 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem EVU und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

- 10.14 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 10.15 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch das EVU. Nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümern ist das EVU berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch das EVU vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält das EVU die in seinem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 11.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt, nach schriftlicher Anmeldung durch den Kunden, das EVU die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann das EVU einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 11.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem EVU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EVU legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 11.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 11.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des EVU im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 12 Leitungsbau in Alignementsterrain

- 12.1 Das EVU ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 12.2 Das EVU hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

Art. 13 Niederspannungsinstallationen

- 13.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

- 13.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur dem EVU zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 13.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 13.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 13.5 Das EVU fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das EVU führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 13.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des EVU oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 14 Messeinrichtungen

- 14.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EVU geliefert und montiert. Das EVU kann die Lieferung der vorgegebenen Strom- und Spannungswandler an den Kunden delegieren. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EVU und werden auf dessen Kosten instandgehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVU. Überdies stellt er dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem vom EVU vorgeschriebenen Schloss versehen sein.
- 14.2 Die Kosten der Montage der Zähler und Messeinrichtungen für Neuanschlüsse gehen zu Lasten des Kunden.
- 14.3 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

- 14.4 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EVU für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 14.5 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 14.6 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforga n verlangen. In Streitfällen ist dieser Befund massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVU-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EVU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 14.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EVU unverzüglich anzuzeigen.

Art. 15 Messung des Energieverbrauches

- 15.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EVU. Das EVU kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EVU-Vorgaben zu melden.
- 15.2 Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EVU festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 15.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Art. 16 Datenschutz

- 16.1 Das EVU beschafft und bearbeitet die Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 16.2 Das EVU bearbeitet die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und – Abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des EVU (wie z.B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen, usw.). In diesem Zusammenhang kann das EVU insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen des EVU bearbeiten.
- 16.3 Die EVU kann die Personendaten zu den obgenannten Zwecken auch bei Dritten beschaffen bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke des EVU bekannt geben.

6. Kapitel Tarif-/Preisgestaltung

Art. 17 Tarife / Preise

Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen sowie die Kostenbeiträge für die Anschlussleitung werden periodisch den aktuellen Marktverhältnissen angepasst.

Art. 18 Solidarhaftung bei Handänderung

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

7. Kapitel Verrechnung und Inkasso

Art. 19 Feststellung des Energieverbrauchs

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des EVU oder durch Fernablesung.

Art. 20 Rechnungsstellung und Zahlung

- 20.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EVU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Das EVU kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können vom EVU so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVU übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 20.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie bspw. Systemdienstleistungen, Kostenabwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

- 20.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVU zulässig.
- 20.4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnverfahren, welches ab der 2. Mahnung gebührenpflichtig ist. In der Regel erfolgen eine bis drei Mahnungen. Ab der 2. Mahnung kann zusätzlich der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung oder die Installation eines Prepaymentzählers erfolgen.
- 20.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 20.6 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr Fr. 40.-- plus MwSt. Für eine allfällige Betreuung werden zusätzlich CHF 50.00 als Betreibungsgebühr fällig.
- 20.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 20.8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge zu verweigern.

8. Kapitel Besondere Bestimmungen für Produzenten

Art. 21 Allgemeine Bestimmungen

- 21.1 Diese Bestimmungen regeln die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des EVU aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) von unabhängigen Produzenten sowie deren Vergütung und Verrechnung. Das EVU übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach Tarifen und/oder speziellen Vereinbarungen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung. Grundsätzlich gelten für den Anschluss und den Betrieb von Rücklieferanlagen die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften des EVU.
- 21.2 Die nachstehenden Bestimmungen bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den jeweils gültigen Tarifen des EVU die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und dem Produzenten. Als Produzent gilt der Anlageneigentümer der EEA.

Art. 22 Anschluss und Betrieb von EEA

Der Anschluss und Betrieb von EEA unterliegt den Bedingungen des EVU für den Anschluss an Verteilanlagen (Nieder- und Mittelspannungsnetz).

Art. 23 Messwesen und Datenaustausch

- 23.1 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30kVA müssen gemäss Stromversorgungsverordnung (StromVV) mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden.

- 23.2 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30kVA sowie Anlagen mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und das Einspeisevergütungssystem (EVS) sind gemäss Energieverordnung im Schweizer Herkunftsnachweissystem zu erfassen (Pronovo AG). Der Produzent hat hierfür die Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) einzuhalten und die Anlage durch einen Auditor beglaubigen zu lassen. Allfällige Kosten sind durch den Produzenten zu tragen.

Art. 24 Einspeisung und Abgabestelle

- 24.1 Die Energie muss in Form von Drehstrom mit einer mittleren Frequenz von 50 Hz und mit einer Netzspannung von 230/400 Volt $\pm$ 10% bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz bzw. mit einer Netzspannung von 16500 $\pm$ 1000 Volt bei Einspeisung in das Mittelspannungsnetz geliefert werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Euronorm EN 50160.
- 24.2 Als Abgabestelle gelten bei unterirdischen Zuleitungen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Abgabestelle ist nicht identisch mit der Eigentumsgrenze im Sinne der Haftpflichtbestimmungen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902.¹.

Art. 25 Netznutzung für den Eigenbedarf

Die Energieabgabe für den Eigenbedarf an die EEA aus dem Netz des EVU ist nicht netznutzungsentgeltspflichtig unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Kraftwerk gemäss der Branchenempfehlung Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz (NNMV) handelt.

Art. 26 Vergütung

- 26.1 Bei Abnahme der elektrischen Energie durch das EVU gilt: Die Rücklieferungen von elektrischer Energie in das Netz des EVU werden zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen (aktuelles Tarifblatt) und Bestimmungen für Neuanlagen entschädigt.
- 26.2 Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern in den Tarifbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 26.3 Der Produzent hat das EVU über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn, per E-Mail zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch das EVU.
- 26.4 EEA, die im Fördermodell «Kostendeckende Einspeisevergütung» (KEV) und im Einspeisevergütungssystem (EVS) sind, verpflichten sich, bei einem Austritt aus dieser das EVU termingerecht zu informieren.

Art. 27 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Die Umsetzung richtet sich nach den aktuellen Bestimmungen des StromVG und EnG.

¹ SR 734.0

Art. 28 Preise und Abrechnung

- 28.1 Bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz erfolgt die Abrechnung quartalsweise. Bei EEA mit Leistung bis 600 Watt kann ein hiervon abweichender Abrechnungsrhythmus angewendet werden. Einspeisungen in das Mittelspannungsnetz werden monatlich oder quartalsweise abgerechnet.
- 28.2 Die Rechnungsstellung und Vergütung von elektrischer Energie erfolgt in regelmäßigen, vom EVU festgelegten Zeitabständen. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Rechnung bzw. Vergütungsanzeigen (Zeitraum, Liefermenge in kWh und Vergütungsbetrag) zugestellt.
- 28.3 Die Vergütung wird mittels Bank-/Postüberweisung ausbezahlt. Ändert sich die Bank-/Postverbindung, ist der Produzent verpflichtet, diese Änderung dem EVU schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung ist das EVU berechtigt, die Zahlungen ohne vorgängige Meldung an den Produzenten zurückzubehalten.

Art. 29 Haftung von Produzenten und EVU

Der Produzent haftet gegenüber dem EVU für die durch ihn verursachten Schäden.

9. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 30 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 31 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese von der Gemeindeversammlung am 08. Dezember 2021 genehmigte Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2022 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Vom Gemeinderat Zihlschlacht-Sitterdorf beschlossen am: 28. Oktober 2021



Christian Hinterberger, Gemeindepräsident



Nik Studach, Gemeindeschreiber

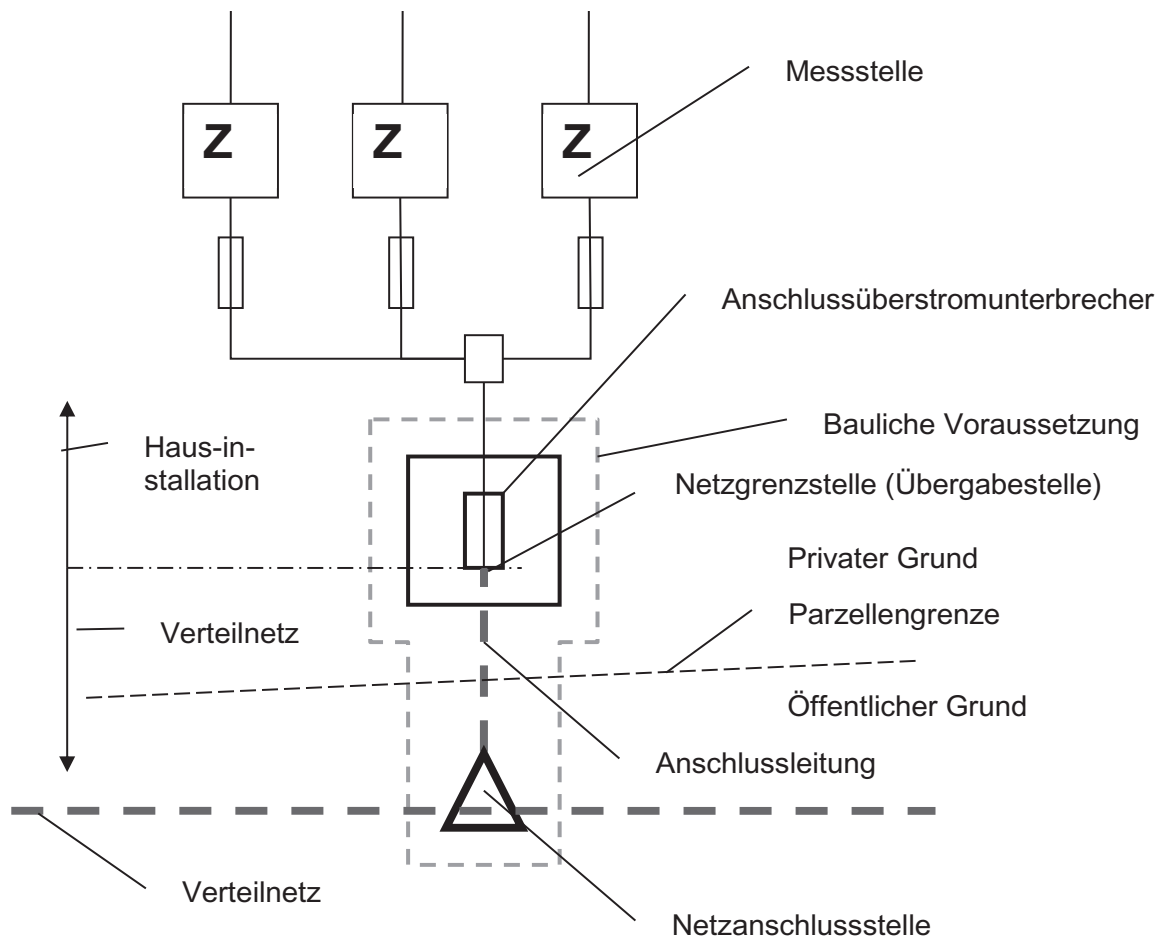
Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf genehmigt am: 08. Dezember 2021

Christian Hinterberger, Gemeindepräsident

Nik Studach, Gemeindeschreiber

Anhang 1

Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität



**Botschaft des Gemeinderates zum Einbürgerungs-
gesuch von Frau Marlies Fässler, Sonnenhügelstr. 1,
Sitterdorf**



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Frau Fässler, geboren am 22. November 1959, Bürgerin von Kirchberg SG; hat mit Schreiben vom 01. Juli 2021 beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf das Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Zihlschlacht-Sitterdorf gestellt.

Frau Fässler ist mit 6 Geschwistern im Ifang in Sitterdorf aufgewachsen und lebte abgesehen von ca. 4 Jahren immer in Sitterdorf. Sie fühlt sich in Sitterdorf zu Hause und möchte so lange als möglich in ihrem Haus im Sonnenhügelquartier wohnen.

Marlies Fässler fühlt sich nach eigenen Angaben rundum als Sitterdorferin. Eine Einbürgerung wäre für sie einfach für das 'gute Gefühl'. Da es ihr zudem sehr gut in Sitterdorf gefällt, beantragt sie das Gemeindebürgerrecht von Zihlschlacht-Sitterdorf.

Der Gemeinderat konnte anlässlich eines Gesprächs und der eingereichten Unterlagen feststellen, dass Frau Fässler sämtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung in das Gemeindebürgerrecht von Zihlschlacht-Sitterdorf vollumfänglich erfüllt.

Antrag:

Der Gemeinderat Zihlschlacht-Sitterdorf beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Frau Marlies Fässler, Sonnenhügelstr. 1, Sitterdorf, in das Gemeindebürgerrecht von Zihlschlacht-Sitterdorf aufzunehmen.

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident

Christian Hinterberger

Gemeindeschreiber

Nik Studach

Notizen

Handwriting practice lines consisting of 25 horizontal dotted lines.